

Hessisches Pfarrblatt

**Zweimonatsschrift für Pfarrerinnen und Pfarrer
aus Hessen-Nassau,
Kurhessen-Waldeck und Thüringen**

Thüringer Pfarrverein e.V. – Jahresbericht des Vorsitzenden

3

Gemeinden stärken, nicht schwächen

9

„Sühne“ im gesellschaftlichen Diskurs

12

Ein Außenseiter mit Erfolg –

Zur Erinnerung an Karl Bernhard Ritter

22

EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser,

wir leben in bewegten Zeiten. Und vieles in diesen Zeiten scheint im Zeichen der „Krise“ zu stehen: Nahostkrise, Energiekrise und nicht zuletzt natürlich Wirtschaftskrise. Da werden Konjunkturpakete geschnürt und Rettungsschirme gespannt, da singen Marktliberale das hohe Lied des starken Staates und da tritt der Staat als Banker auf – manche fragen sich allerdings, ob das, was da alles finanziert wird, die richtigen Proportionen hat, ob es auch die gewünschten Auswirkungen zeitigt und wo das viele Geld auf einmal eigentlich herkommt? Auch unsere Kirchen sind von der Finanzkrise betroffen, wenngleich wir davon ausgehen dürfen, dass das Geld der Kirche von verantwortungsbewussten Haushaltern sicher angelegt ist und nicht in windigen Projekten verschwindet. Aber, und das deutete Anfang des Jahres auch Volker Jung, der neue Kirchenpräsident der EKHN, in einem Interview an: die Finanzkrise wird auch an der Kirche nicht spurlos vorübergehen. So geht Jung davon aus, dass die EKHN dadurch weniger Kirchensteuereinnahmen als in den letzten Jahren zur Verfügung haben werde. Und das wird in Kurhessen-Waldeck natürlich nicht anders sein.

Es lohnt sich übrigens, sich mit dem Begriff der Krise einmal näher zu beschäftigen. Der griechische Ursprungsbegriff *κρίσις* der heute in so vielen Kontexten Verwendung findet,

bezeichnet eine problematische Entscheidungssituation, die den Höhepunkt einer Entwicklung darstellt. Diese Entscheidungssituation birgt zugleich die Chance zu einer qualitativen Verbesserung. Aber ob der krisenhafte Höhepunkt auch wirklich ein Wendepunkt zum Guten ist, stellt sich immer erst am Ende der Krise heraus. Wird der Begriff *κρίσις* im Neuen Testament verwendet, dann geschieht das allerdings meist mit der eher unerfreulichen Bedeutung „Gericht, Strafgericht“ – hier wird die Chance auf eine Wende zum Besseren deutlich geringer... Ein Blick in die Theologiegeschichte des 20. Jahrhunderts lässt uns ebenfalls wieder die „Krise“ entdecken: Mit dem Begriff wurde in Deutschland v. a. nach 1918 die ganze damalige Epoche bewertet. Nachdem Spengler und Husserl den Begriff als Grundformel des epochalen Selbstverständnisses benutzten, ließ sich auch die Theologie ganz vom kulturkritischen Krisenbewusstsein der Zeit leiten und wurde als „Theologie der Krise“ sogar zu seiner Wortführerin, was wiederum der dialektischen Theologie den Weg bereitete.

Schauen wir also, wohin die vielbeschworene Krise diesmal führt und was Kirche und Theologie dazu zu sagen haben. Immerhin beginnt im März mit der Passionszeit eine Zeit der Besinnung auf Wesentliches – und das ist in jedem Falle eine Chance, die es zu nutzen gilt.

Viele Grüße und eine anregende Lektüre!
Maik Dietrich-Gibhardt und Susanna Petig

Weplerhaus Waldkappel

Hier können Familien so richtig Urlaub machen!

Der Pfarrverein Kurhessen-Waldeck e.V. vermietet in Waldkappel ein Holzferienhaus am Waldrand.

Das Haus steht allen Pfarrvereinsmitgliedern und ihren Familien zur Verfügung, nachrangig auch Mitgliedern befreundeter Pfarrvereine und kirchlichen Mitarbeitenden.

Bei Interesse rufen Sie uns bitte an oder mailen Sie uns, wir übersenden dann gerne einen Prospekt.

Anfragen und Buchungen:

Evangelisches Stadtkirchenamt, Barfüßertor 34, 35037 Marburg – Tel. 06421/9112-17 (Frau Becker) oder 9112-25 (Frau Noack). Mail: p.becker@ekmr.de oder s.noack@ekmr.de

Als Kind fiel mir ein Anekdotenbüchlein in die Hände, das ich der schlagfertigen Antworten wegen mit Begeisterung las. Darin fand sich eine Anekdote, die von Johann Gottfried Herder (* 25.8.1744 in Mohrungen, Ostpreußen; † 18.12.1803 in Weimar) erzählte:

Als Herder in Italien herumreist, kam er einmal im Postwagen in ein Fachgespräch mit einem Abate, der sein Erstaunen darüber aussprach, dass ein deutscher Geistlicher die ihm anvertraute Herde so lange ohne Wartung lassen könne.

„Das ist nicht so schlimm“, sagte Herder. „In Deutschland haben wir längst die Stallfütterung eingeführt.“

Nun ist es nicht so einfach zu ergründen, was Herder mit dieser Antwort meinte, weshalb er diese kleine Begebenheit von sich erzählte und weshalb sie weitergegeben wurde.

Meinte er, dass er beruhigt umherreisen könne, weil seine Schäfchen hinreichend versorgt seien oder schwingt darin auch eine Bitterkeit mit, die ihm in späteren Jahren wohl eigen gewesen sein muss, eine Bitterkeit darüber, dass der Hirte nicht mehr gebraucht würde, allenfalls eben zu Bereitstellung leichtverdaulicher Nahrung, die die Mühe eigener Suche ersparen sollte?

Jeder Mensch denkt ja, was er erlebt, sei ganz neu und einmalig. Der Blick in die Literatur vergangener Epochen zeigt allerdings, dass sich vieles nicht nur wiederholt, sondern gar nicht anders geworden ist, dass Entwicklungen vergangener Zeiten ihre Auswirkungen bis heute haben. Allenfalls auf einer anderen Stufe, die noch nicht einmal eine höhere sein muss, erleben wir ganz ähnliches und reagieren weder anders noch besser.

In der Zeit Herders war die Stallfütterung eine weithin angepriesene Methode, um die Effizienz in der Viehhaltung zu verbessern. Wer in Agrarwissenschaften als modern gelten wollte, musste davon reden, wie man heute von Managementmethoden reden muss. Als eine Folge der Aufklärung machte die Stallfütterung auch vor den Kanzeltreppen nicht halt, denn Pfarrer litten unter dem von der Aufklärung beförderten Verdacht, per se altmodisch zu sein. Was lag da näher, als über die Stallfüt-

terung zu predigen, denn wenn Agrarwissenschaftler damit erfolgreich ihr Image aufpeppen konnten, warum sollte dieses bewährte Mittel dem Prediger nicht helfen!

Michael Kotsch (*Der Dienst der Versöhnung in der Geschichte der Predigt 2000*) schreibt über diese Entwicklung:

In zunehmendem Maße wurden zu dieser Zeit theologische Wahrheiten von Philosophie und Wissenschaft relativiert. In der Theologie reagierte man auf diese Säkularisierung mit dem Versuch der Versöhnung von Christentum und Kultur. Einerseits sollte die Predigt auf rationale Weise den Glauben einsichtig vermitteln, andererseits die Moralität als Inbegriff von Religion stärken. Psychologische und pädagogische Erkenntnisse sollten helfen, die Predigt auf den praktischen Lebensvollzug auszurichten. Immer mehr verkam die Kanzel allerdings auch zum Katheder der Aufklärung. Für die Mitte des 18. Jahrhunderts verbreitete Neologie galt nur noch das als predigtrelevant, „was Verstand und Gefühl der Hörer zu berühren und ihre Religion und Sittlichkeit („Glückseligkeit“) zu befördern vermag.“ Biblische Texte galten nur noch als historisch überholte Einkleidungen allgemeiner Wahrheiten. Generell machte sich eine Tendenz zu Moralismus und Anthropozentrismus bemerkbar. Pfarrer wie W. A. Teller und J. G. Marezoll schließlich predigten ohne biblische Textgrundlage über moralische, politische und geschichtliche Themen. Gelegentlich blieb dabei nur noch ein platter Utilitarismus übrig, der sich mit den Vorzügen der Stallfütterung oder dem Nutzen des Spazierengehens beschäftigte.

Doch auch diese Interpretation vergangener Reaktionen auf zeitgeschichtliche Entwicklungen ist nicht neu. Die Erkenntnis inhaltlichen Verlustes, der mit den Anbieterungsversuchen einherging, wurde durchaus früher schon gesehen und ist nicht etwa Ausdruck heutiger Intelligenz und wissenschaftlichen Fleißes. Im Poetischen Journal, herausgegeben von Ludwig Tieck, Erster Jahrgang erstes Stück, Jena bei Friedrich Frommann 1800, ist zu lesen:

Das Streben der Wissenschaften und der Künste ist seitdem ganz etwas Armseeliges geworden. Wenn wir es ganz aussprechen wollen, so ist alles in die kleinlichste Oekonomie hineingegangen, alles hat nützen und dienen müssen, nichts sollte herumschweifen und verlohrengehen, alle Wissenschaften waren die angewandten,

sie haben die Philosophie nicht bloß vom Himmel auf die Erde gerufen, sondern sie in die Ställe und Keller locken wollen, ja sie hätten mit ihr und der Religion und dem Wissen von Gott gar zu gern die Stallfütterung eingeführt, und nichts wurde so gründlich und andächtig getrieben, als die Wissenschaft vom Miste.

Mit der Kritik angeblich neuer Wege, die Besserung versprochen, wird häufig so umgegangen wie mit Richtigstellungen in Zeitungen, die irgendwo am Rande erwähnt werden in Drucktypen, die so klein sind wie die Angaben der Inhaltstoffe manches Lebensmittels. Die Tragik des Versuchs an Neuem zu partizipieren besteht ja darin, dass gleichzeitig „eigene Werte“ geringgeachtet, beiseitegestellt und zum Teil sogar darüber vergessen werden. Nicht selten werden in vorausweisendem Gehorsam Glaubensinhalte gar der Lächerlichkeit preisgegeben, um im Kampf um die Daseinsberechtigung befürchteten etwaigen Angriffen zuvorzukommen. Geraten dann die Vehikel der Anbiederung in Vergessenheit, weil sie nicht mehr modern, die Vergleiche überholt sind, dann sind die Glaubensaussagen, die sich dieser Fahrzeuge bedienen gleichermaßen erledigt. Alle Versuche, den Glauben mit technischen Neuerungen wie elektrischem Strom, Telegrafie oder anderem erklären zu wollen, bergen die Gefahr in sich, dass der Glaube bald so banal und rückständig empfunden wird wie Edisons Glühbirne.

So war es übrigens auch mit der Stallfütterung, die zu Weihnachten als Predigtinhalt erhalten musste. Wohin hat sie inzwischen geführt? Zur längst bekämpften Käfighaltung von Hühnern und Massentierhaltung, von der technisierten Schlachtung ganz zu schweigen. Das konnten damalige Prediger natürlich nicht wissen, aber uns heute sollte es vorsichtig werden lassen bei der Übernahme gegenwärtiger Moden. Darüber ist in der Dissertation von Martina Habicht „Untersuchung auf Wechselwirkungen zwischen philosophischen Ansichten und landwirtschaftlicher Tierhaltung in Antertum, Mittelalter und Neuzeit im heutigen mitteleuropäischen Kulturkreis“ aus dem Jahr 2004 zu lesen:

Claaßen (1917) bemängelt, man habe „bei dieser einseitigen Regelung vergessen, daß das Vieh keine Maschine, sondern ein lebendes Wesen ist. Man hatte das allgemeine Lebensgesetz vom Minimum, das auch für das tierische Leben gilt, ganz außer acht gelassen. Man entzog dem Tier Licht, Luft, Bewegung. Alle diese Lebensfaktoren brachte man ins tiefste Minimum“

(S.28). Nach seiner Auffassung sei es ohne Weidemöglichkeiten „überhaupt unmöglich, brauchbares Vieh aufzuziehen“.

Ist es uns in der Kirche ebenso ergangen, dass ohne Licht, Wind und Bewegung, ohne die Infragestellungen des Glaubens während mancher Lebenskrise keine brauchbaren Christen mehr aufzuziehen sind? Alle theologischen Fragen mussten fertig geklärt serviert werden, eigenes Denken nicht gewünscht, Frage- und Antwortspiele in Bibelstunden.

Kommen die Leute irgendwann auch ohne Pfarrer aus, in Massenabfertigung? Die Hirten brauchen sie nicht mehr auszuführen, es genügt, sie im Stall zusammenzufassen und durch Hilfskräfte abfüttern zu lassen. Oder kommen sie nicht mehr aus ihrem Stall in die Kirche? Und wir hinken hinterher und versuchen, es den Leuten in ihrem Stall durch mundgerechte Angebote recht zu machen, mit Radio-, Fernseh-, Internetangeboten? Hauptsache, wir kommen überhaupt noch vor! Schöne leichte Kost mit Pellets, nichts zu kauen, nur schmecken muss es jedem und reichlich süßliche Kalorien haben, jede ernsthafte Auseinandersetzung ersparend.

Letztendlich sind die Versuche aus der Aufklärungszeit, die wir zeitgemäß zu wiederholen suchen, Indiz dafür, dass Pfarrer damals wie heute ihrem Auftrag, ihrem Glauben selbst nicht mehr trauen, dass nicht mehr der Geist uns trägt, sondern wir meinen, ihn tragen zu müssen, wohin auch immer, nahe zu den Menschen und was es da so für Floskeln gibt. Die Glaubenskrise der Aufklärung haben wir noch nicht verdaut. Eine verbesserte und personalsparende Stallfütterung in Großviehanlagen kann das Ruder nicht herumreißen. Wenn wir uns keine Zeit für unseren Weg im Glauben zu dem dreieinigen Gott mehr nehmen, sondern mit ausgewogenem Fertigfutter den Weg an Luft und Licht sparen wollen, droht aus uns etwas ganz Armseliges zu werden.

So wenig eindeutig die Anekdote über Herder zu klären ist, so wenig können es die Ursachen und Folgen heutigen kirchlichen Lebens sein. Was ich Ihnen geben wollte und was es sein kann, sind einige Anregungen zum Nachdenken.

1. Der Verein und die Arbeit des Vorstandes

Gegenwärtig zählt unser Verein 633 Mitglieder, also erfreulich gleichbleibend auf hohem

Niveau bei sechs Eintritten und ebenso vielen Austritten. Unter denen, die nach dem Thüringer Pfarrverein fragen, sind zunehmend Vikare und Pfarrer aus der Noch-KPS. Mit der heute zu beratenden und zu beschließenden Satzungsänderung wollen und müssen wir der Tatsache Rechnung tragen, dass schon einige im Thüringer Pfarrverein sind, die aber nicht oder nicht mehr in der Noch-Thüringer Landeskirche Dienst tun, ohne den Verein verlassen zu wollen. Die Vertrauensleuteversammlung hat sich seit fast zwei Jahren eingehend damit befasst, wie auf eine mögliche Fusion der beiden Landeskirchen zu reagieren sei. Unsere Lieblingsoption war das zugegebenermaßen nicht, wie wir in den Stellungnahmen deutlich gemacht haben. In der Frühjahrstagung haben die Vertrauenspfarrer in ausführlicher Diskussion eine Satzungsänderung vorbereitet. So sind wir darauf vorbereitet gewesen, mit dem heutigen Tag den Entwicklungen Rechnung tragen zu können. Jeder Ordinierte in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland soll Mitglied unseres Vereins sein oder werden können. Ob damit eine Namensänderung verbunden sein muss, darüber waren wir uns noch nicht schlüssig, zumal vom Pfarrverein der KPS keine Signale kamen, wie sie sich die Zukunft der beiden Vereine vorstellen, und die Bezeichnung „Pfarrverein in der EKM“ wenig gefällig ist. Der Vorstand beschloss deshalb Ende August, vorzuschlagen, die Frage des Namens bis zur nächsten Mitgliederversammlung im kommenden Jahr aufzuschieben, weil mit der Wahl des Vorstandes 2009 ohnehin eine Eintragung im Vereinsregister erforderlich ist, und damit keine zusätzlichen Kosten entstehen. Wichtig war uns aber, dass vor allem den Berufsanfängern unabhängig von der bisherigen Zugehörigkeit zu einer der Landeskirchen die gleichen Hilfen gewährt werden können, zumindest soweit das an uns liegt.

Wesentliche Änderungen wird es außer der Beseitigung territorialer Einschränkungen also nicht geben. Das zukünftige Kirchenvokabular (z.B. Kirchenkreis) haben wir eingearbeitet.

Die geplanten Änderungen haben wir dem Rechtsdezernat Anfang Juli zur Kenntnis und Möglichkeit der Stellungnahme gegeben, obwohl das eigentlich nicht erforderlich gewesen wäre. Am vergangenen Donnerstag habe ich auf Nachfrage eine Antwort erhalten: „In inhaltlicher Hinsicht erscheint mir die von Ihnen vorgesehene Satzungsänderung jedoch nicht

ausgereift und wohl auch nicht mit den dadurch mittelbar und unmittelbar Betroffenen abgestimmt.“ Diese Antwort hat mich überrascht, da wir inhaltlich ja gar nichts ändern, folglich also schon seit bald zwanzig Jahren mit einer unausgereiften Satzung leben, ohne das zu wissen. Bedauerlicherweise geht das Schreiben dann auf den Inhalt gar nicht ein. Lediglich § 1 Abs. 4 wird kritisiert, der feststellt, dass der Verein Nachfolgeeinrichtung der Vertretung der Pfarrerschaft ist. Doch auch das stand schon in der letzten Satzung. Vermutlich ist diese Kritik auf die Unkenntnis der jüngeren Geschichte zurückzuführen bzw. beruht auf einer Verwechslung. „Vertretung der Pfarrerschaft“ war die Bezeichnung in der Zeit bis 1989, weil es damals keine Vereine geben sollte und die Existenz unter dem Dach der Kirche sicherer erschien. Es hat nichts mit der jetzigen Aufgabe der Pfarrervertretung zu tun, die der Verein gegenwärtig auf Grund des Kirchengesetzes über die Vertretung der Pfarrerschaft wahrnimmt. Auch der Vorwurf, dass die Änderungen nicht mit den Betroffenen abgestimmt und quasi ein Alleingang des Vorsitzenden seien, hat den Vorstand verwundert, haben wir das doch in zwei Vertrauenspfarrerversammlungen miteinander verhandelt und dieses auch mit dem Verein in der EKKPS versucht einschließlich großzügiger Hilfsangebote. Abgesehen davon ist eine Änderung Sache der Mitgliederversammlung, die sich dazu ja heute zusammengefunden hat.

Beim Registergericht Sonneberg hatte ich die Satzung ebenfalls zur Stellungnahme vorgelegt. Am vergangenen Freitag bekam ich die freundliche Nachricht, der Satzungsentwurf sei ohne jede Beanstandung eintragungsfähig.

Auch die Frage der Pfarrervertretung hat uns beschäftigt, da es zwei unterschiedliche Modelle gibt. In Thüringen hat der Verein durch Kirchengesetz diese Aufgabe übertragen bekommen. Der Vorstand ist also gleichzeitig die Pfarrervertretung in Zusammenarbeit mit den Vertrauenspfarrern. In der Kirchenprovinz Sachsen wurde eine separate Pfarrervertretung gewählt. Beide haben mit ihrer jeweiligen Variante gute Erfahrungen gemacht. Der Thüringer Weg war für die Landeskirche zweifellos die preisgünstigere Variante, weil der Verein im Wesentlichen die Kosten getragen hat. Absehbar ist aber, dass das Thüringer Modell wegen des geringen Organi-

sationsgrades des Pfarrvereins in der KPS und weil es dort so gewollt ist, wie uns gegenüber betont wurde, nicht auf die EKM übertragen werden wird. Unsere Aufgabe wird sein, unsere erkämpfte Stellung nicht aufzugeben und die sinnvollen Regelungen aus unserer Region wenigstens einfließen zu lassen. Erste schriftliche Vorschläge wollen die beiden Pfarrervertretungen sich dazu gegenseitig im November vortragen. Die Pfarrervertretung der KPS war besonders beeindruckt von der Arbeit der Vertrauenspfarrer in den Konventen und in der Vertrauenspfarrerversammlung.

Der Vorstand des Thüringer Pfarrvereins ist in stabiler Besetzung. Pfarrer Dr. Schurig aus Marlishausen hat sich erfreulicherweise als beratendes Mitglied in den Vorstand berufen lassen. Paul-Gerhard Kiehne bleibt uns bis zur Neuwahl treu. Dafür bin ich ihm sehr dankbar, sind doch seine Erfahrungen und sein Wissen eine große Hilfe, gewissermaßen ein Nachschlagewerk in Google-Geschwindigkeit, aber mit automatischer Aussortierung von sinnlosem Datenmüll. Wir wollen versuchen, in diesem Jahr noch andere für die Mitarbeit im Vorstand zu gewinnen, denn nicht alle werden nächstes Jahr sich wieder zur Wahl stellen können. Vorher ein wenig hineinzuschnuppern ist zwar nicht notwendig, aber sicher sinnvoll, ehe man sich zur Wahl stellt. Wer Interesse an der Arbeit im Vorstand hat, ist herzlich willkommen.

2. Hilfen für Vereinsmitglieder

Diese werden weiterhin rege in Anspruch genommen. Wir schöpfen dabei auch aus den Erträgen der Rücklagen.

Häufig wurden in letzter Zeit Anträge auf Hilfen bei Kuren und außergewöhnlich hohen Krankenkosten gestellt. Der Vorstand hat dazu eine Regelung beschlossen, die Notstandsunterstützungen von 30% der Kosten begrenzt auf 250 vorsieht, appelliert dabei aber an die Mitglieder, nur im Notfall davon Gebrauch zu machen, damit wir diese Möglichkeit nicht überstrapazieren und womöglich wieder einstellen müssen. Selbstverständlich müssen wir unsere finanzielle Leistungsfähigkeit im Auge behalten, in welchem Umfang Leistungen in Anspruch genommen werden und wie sich das im Verhältnis zu den Einnahmen entwickelt. Dies muss auch im Blick auf die Zahl zukünftiger Eintritte infolge der Satzungsänderung geschehen.

Aus gegebenem Anlass hat sich der Vorstand auch mit der Frage befasst, wie mit dem Selbstbehalt bei Rechtsschutzfällen umgegangen werden könnte und beschlossen, diesen auf Antrag aus der Vereinskasse zu zahlen.

Der Bitte, auch bei besonders hohen Autoreparaturkosten einen Teil zu übernehmen, können wir nicht entsprechen, weil diese, so bedauerlich das ist, derart regelmäßig bei jedem anfallen, dass unsere finanzielle Leistungsfähigkeit dabei restlos überfordert würde.

Ansonsten freuen wir uns, in sehr vielen Fällen wieder mit zahlreichen Darlehen und anderen Angeboten geholfen zu haben, besonders den Vikaren beim Start in diesen Beruf.

3. Ferienhäuser

Die Häuser in Zoppoten sind in der Saison fast ausgebucht. Vor und nach den Ferien sind noch Plätze frei. Die Häuser in Pöritzsch dagegen sind eher wenig genutzt, könnten aber demnächst als Ausweichmöglichkeit wieder stärker in den Blick geraten. Mit der Verbesserung der Situation in Zoppoten und Pöritzsch sind wir nicht ganz so schnell vorangekommen wie wir das gedacht hatten. Die Möglichkeit der Renovierung eines der Zoppotener Häuser durch eine Familie, die das Haus dann außerhalb der Saison dauerhaft nutzen darf, hat sich leider zerschlagen. Dennoch ist es mit der Hilfe von Herrn Ziegenbein aus Zoppoten gelungen, die Brauchwasserversorgung der beiden großen Häuser wesentlich zu verbessern. Anstelle der beiden oberirdischen Regentonnen, die viele Jahre treu gedient haben, aber im Winter abgelaassen werden mussten und dieses Jahr wegen anhaltender Trockenheit zu Saisonbeginn noch nicht wieder voll waren, gibt es jetzt auch dort einen unterirdischen Regenwassertank von 6.800 Litern Inhalt. Pünktlich zu Ferienbeginn hatte Herr Ziegenbein diesen eingegraben. Das ist auch optisch ein Gewinn. Mit meinem Sohn zusammen habe ich noch die notwendige Pumpe in den Tank eingebaut und angeschlossen. Das Wasser steht nun wie bei den Partyhäusern ganzjährig in weitaus größerer Menge als bisher zur Verfügung. Für das kommende Jahr hat Herr Willing zugesagt, analog zu den Partyhäusern eine Überdachung zu errichten, die einer kleinen Dusche und zwei Waschbecken genügend Raum bietet.

Die Preise werden wir im nächsten Jahr für die renovierten Häuser für Vereinsmitglieder

nur geringfügig erhöhen, aber den Abstand zu den Kosten für Urlauber, die dem Verein nicht angehören, vergrößern. Wir hielten das für angemessen, weil diejenigen, die keinen Vereinsbeitrag zahlen, damit auch nichts zu den Renovierungskosten beigesteuert haben. Dennoch liegen die Preise immer noch unter denen eines Wohnwagenstellplatzes auf einem Campingplatz. Wir sind erfreut, wie dankbar diese Urlaubsmöglichkeit in Anspruch genommen wird. Die vor einigen Jahren getroffene Entscheidung, die Häuser nicht zu verkaufen, sondern zu renovieren, war also richtig. Wir bitten die Vertrauenspfarrer, auf diese preiswerte Urlaubsmöglichkeit in den Konventen immer wieder hinzuweisen.

4. Arbeit der Pfarrervertretung

Das Wohnen im Pfarrhaus wird uns auch zukünftig beschäftigen. In diesem Jahr haben wir dem Thema den Pfarrertag gewidmet. Pfarrer Jakobowski hat uns informiert und ermutigt, sich nicht mit allem abzufinden. Besprochen haben wir an diesem Tag, dass uns Änderungen bezüglich des wohnungsbezogenen Bestandteils bevorstehen, die als einzige Möglichkeit die Übernahme des KPS-Modells vorsehen. Wir halten das nicht für den richtigen Weg, sondern plädieren für die Übernahme des Thüringer Modells. Dieses erscheint nur deshalb schlechter, weil die Pfarrhauszuweisung lediglich 2.500 € beträgt. Wir schlagen vor, die Zuweisung auf einen Wert anzuheben, der den durchschnittlichen Mietwerten entspricht. Das ist verwaltungstechnisch wesentlich einfacher und schafft wenigstens eine gewisse Gerechtigkeit zwischen den Gemeinden.

Die neuen Pfarrhausrichtlinien, zu denen wir im Januar 2007 eine Stellungnahme abgegeben haben, sind bisher noch nicht beschlossen worden. Wir hoffen sehr, dass unsere Einwände ernst genommen werden.

Kurz aber heftig hat uns im Februar eine geplante Änderung bei der Verordnung über die Abrechnung der Telekommunikationsgebühren beschäftigt, war doch vorgesehen, dass wir die Einzelverbindungsanzeige in Papierform an das Landeskirchenamt geben müssen. Auf Nachfrage wurde uns mitgeteilt, dass sei eine Forderung des Finanzamtes. In der Fuldaer Runde des Verbandes der Pfarrvereine habe ich um Informationen gebeten, ob es das in anderen Bundesländern auch gäbe. Das war nicht der Fall. Wir sahen darin das Seelsorge-

bzw. Beichtgeheimnis in Gefahr, zu dem nach meiner Auffassung nicht nur gehört, was gesprochen wird, sondern auch, wer mit mir sprechen will. Datenschutzrechtlich gesehen ginge diese Speicherung der Daten in Papierform ohne Zeitbegrenzung sogar über die Maßnahmen des Innenministeriums zur Terrorabwehr, die eine sechsmonatige Speicherung der Verbindungsdaten vorsieht, hinaus. Hier schien uns die Verhältnismäßigkeit der Mittel nicht mehr gegeben. Außerdem, so mein für den Verein vorgetragenes Argument, hätte im Landeskirchenamt mit geringem Aufwand nachgeforscht werden können, wann und wie lange die Hilfe z. B. der Pfarrervertretung gesucht hat. Eine offizielle Antwort haben wir auf unsere Stellungnahme nicht bekommen, aber die Änderung ist bisher auch nicht beschlossen worden. Wir gehen davon aus, dass es dabei bleibt.

Mehrfach bin ich angefragt worden, ob sich der Verein angesichts stetig steigender Lebenshaltungskosten endlich für eine Gehaltserhöhung einsetzen könne. Selbstverständlich haben wir das beim Treffen mit Rechts- und Personaldezernat im Mai angesprochen. Eine Anhebung der Besoldung musste ohnehin erfolgen, weil das Land entsprechende Erhöhungen vorgenommen hat, doch die Anpassung gleicht lediglich die Teuerungsrate eines Jahres aus, mehr nicht. Angesichts schlechter Pfarrhausbausubstanz und heftig gestiegener Energiepreise müssen wir fordern, dass die Absenkung gegenüber den Gehältern des Freistaates in Höhe von 5% so bald als möglich zurückgenommen wird. Diese war seinerzeit plausibel zur Konsolidierung des Haushaltes, doch dieses Ziel ist nun erreicht.

Die für 2012 vorgesehenen Stellenstreichungen werfen bereits ihre Schatten voraus. Viele Anfragen besorgter Pastorinnen und Pfarrer erreichen uns. Sehr kritisch wird die Vorgehensweise gesehen, die bei Kürzungen gleich mehrere Stellen aufhebt und anschließend alle Betroffenen auffordert, sich neu zu bewerben. Dabei fällt durch das neue Pfarrwahlgesetz das Besetzungsrecht immer zuerst einmal an die Kirchenleitung. Verständlich ist, dass hier die Gefahr des Missbrauchs als Instrument zur Personalplanung gesehen wird, so dass mancher fürchtet, keine Stelle wieder zu bekommen mit allen Folgen für ihn und die Familie. In *Glaube und Heimat* war in der Ausgabe 35 vom 31.08.08 auf der Titelseite zu lesen, dass

das Kirchenamt hier gegenwärtig 30 Vakante Stellen gemeldet haben soll. Im Amtsblatt waren diese allerdings nicht ausgeschrieben, also dort, wo man eine solche Meldung zuerst hätte vermuten können. Wir fürchten nach wie vor, dass Stellen nicht ausgeschrieben werden, um für den Haushalt der Kreissynode entsprechende Zahlungen zu erhalten. Das entspricht meines Erachtens dem Vergraben der anvertrauten Zentner und ich möchte anregen, über die Eschatologie mit großem Ernst nachzudenken, wird doch der wiederkommende Herr danach fragen, wie wir mit *seinen* Mitteln umgegangen sind, oder halten wir die Strafe für den Talenttotengräber nur für einen lustig-symbolischen Vergleich? Womöglich kommt das Heulen und Zähneklappern schneller als wir ahnen und beginnt schon in irdischen Tagen.

Die Burnout-Diskussion, die wir in Thüringen vor einigen Jahren angestoßen haben, und die nun auch in *Glaube und Heimat* angekommen ist, gehört da vielleicht auch hinein. Es genügt nicht, drei Faktoren zu benennen: das Gefühl des Überfordertseins, vor allem die Vernachlässigung der eigenen geistlichen und persönlichen Kraftquellen und die Vereinzelung. Ich bin überzeugt, dass es hier strukturelle Faktoren gibt. Wenn Pfarrern Stellen mit acht und mehr Kirchen und Gemeinden übertragen werden, dann ist das Überfordertsein eben nicht nur ein Gefühl, sondern eine ohne Mühe sichtbare Tatsache, deren Folgen billiger in Kauf genommen werden. Dass dabei geistliche und persönliche Kraftquellen vernachlässigt werden müssen, kann nicht dem Pfarrstelleninhaber angelastet werden, der damit gleich noch die Aufgabe bekommt, sich selbst am Schopfe aus dem Sumpf zu ziehen. Das äußerst einfache Fazit am Ende des Artikels „Außerdem passe ich jetzt ein bisschen mehr auf mich auf.“ überrascht dann nicht mehr. Wer fragt eigentlich nach den Familien und Kindern, nach der Scheidungsrate unter solchen Bedingungen?

Den geistlichen Ursachen wollen wir beim nächsten Pfarrertag nachgehen und fragen, wie wir aus der Confessio Augustana, den Artikeln 4-7 eine Gelassenheit für den Dienst zurückgewinnen können, die uns unter dem gegenwärtigen Druck verloren zu gehen droht.

Die Gesamtpfarrervertretung der VELKD hat sich dieses Themas auch angenommen, sich aber vor allem mit der Disziplargesetznovel-

le befasst. Dabei ist aufgefallen, dass zwar im Wesentlichen beamtenrechtliche Bestimmungen übernommen werden, dann aber das Strafmaß permanent höher angesetzt wird als im öffentlichen Bereich. Offensichtlich sind Kirchenleitungen der Auffassung, dass Pfarrer besonders schwer erziehbar sind.

Im Gespräch mit Bischöfin Maria Jepsen herrschte Einigkeit darüber, dass nicht nur diese Gesetzesvorlage zeigt, dass in der Kirche das Grundvertrauen verloren geht. Sie vertrat die Auffassung, dass Menschen gewonnen werden müssen. Wer verliert und untergebutet wird, der verschwindet. Das Vertrauen sei schnell zerstört, aber nur langsam wieder aufzubauen. Exemplarisch haben wir uns mit der Personaldecke in Nordelbien befasst. Eine Statistik und Prognose bis zum Jahr 2025 zeigt, dass bei Fortführung der Personalpolitik von gegenwärtig 1414 Pfarrern im Jahr 2025 nur noch 644 zur Verfügung stehen werden. Man möge sich vor Augen halten, was das für die Verbleibenden an Belastung bedeutet. Für den Osten wird das vor allem eine Abwanderung bewirken, wenn westliche Kirchen ihre Pforten öffnen und mit besseren Bedingungen werben können. Die gesundheitlichen Folgen finden wir im Matthäusevangelium: Heulen und Zähneklappern. Die Burn-out-Diskussion wird uns dann weiter verfolgen, ein vielschichtiges, auch geistliches Problem. Ich verweise auf die einführenden Worte dieses Berichts, denn das ist auch mit der besten Stallfütterung nicht in den Griff zu bekommen.

5. Kontakte zu den Partnervereinen

Zur Einführung des Bischofs im Ostdistrikt Slavomir Sabol im Februar waren Michael Thurm und ich zu Gast. Es war uns eine besondere Freude, weil Slavomir Sabol zuvor Vorsitzender des slowakischen Pfarrvereins war. Die Thüringer Landeskirche als Partnerkirche war allerdings nur durch den Thüringer Pfarrverein vertreten. Wir nehmen das einerseits als besondere Wertschätzung wahr, möchten aber andererseits die in der Slowakei gestellte Frage nach der Zukunft der Dreikirchenpartnerschaft zwischen der Slowakei, Württemberg und Thüringen angesichts der mitteldeutschen Kirchenfusion nicht verschweigen.

Uns wurde die hohe Ehre zuteil, vom Generalpresbyterium empfangen zu werden. Nach Aussage des Generalbischofs Milos Klatik war es das erste Mal seit vielen Jahren, dass es ein

Gespräch mit Gästen aus dem Ausland überhaupt gab. Dort wurden wir gebeten, an unsere Vereinsmitglieder den besonderen Dank für die vielfältige Hilfe mitzunehmen, für die Ausbildungsbeihilfe, die wiederholte Aufstockung des Autofonds und die Zuschüsse zur Renovierung von Pfarrhäusern. Auch die Unterstützung und Treue unseres Vereins während der schwierigen Phase vor einigen Jahren war Gesprächsthema.

Der Vergabeausschuss tagte im April. Leider konnten wir zu dieser Sitzung nicht kommen. Die Verbindung mit dem Württembergischen Pfarrverein ist aber so vorzüglich, dass Petra Roller nach Rücksprache mit uns alles bestens regeln konnte. Dafür sei ihr herzlich gedankt.

Zu den Begegnungstagen in Bratislava im Juni war Michael Thurm gefahren. Er konnte die freudige Nachricht überbringen, dass unsere Spendenbitte an die Ruheständler ein ganz erstaunliches Ergebnis von 12.000 € hatte, zudem der Verein noch einmal dieselbe Summe hinzugefügt hat, so dass wir insgesamt 24.000 € zum Darlehensfonds zur Beschaffung von Ruhestandwohnungen beisteuern können.

Die Kontakte zum Partnerverein in Württemberg sind so gut wie selbstverständlich. Wieder waren wir zum Pfarrertag, diesmal in Villingen-Schwenningen.

Angefragt wurden wir, ob wir behilflich sein könnten, den Brüdern in Polen beim Aufbau eines Pfarrvereins mit Rat und Tat zur Seite zu stehen, denn dort gibt es eine solche Organisation der gegenseitigen Hilfe noch nicht.

Schlusswort

Manches hat uns im vergangenen Berichtsjahr bewegt oder auch umgetrieben, kirchliche Entwicklungen genauso wie die Schicksale einzelner Pfarrer, Pastorinnen oder auch von Gemeindekirchenräten. Manchmal haben wir tatsächlich helfen können, haben mitgekämpft oder waren wenigstens als Beistand dabei, hatten ein offenes Ohr für Dinge, die zu ertragen waren. Einiges hat uns tief getroffen. Nicht selten überkommen einige von uns dabei ernsthafte Zweifel und Traurigkeit. Eine Hilfe ist dann oft Paul-Gerhardt mit seiner Standhaftigkeit und seinen Liedern. Eines ist mir im Laufe diesen Jahres wichtig geworden:

Gib dich zufrieden und sei stille in dem Gotte deines Lebens!

In ihm ruht aller Freuden Fülle, ohne ihn mühst du dich vergebens;

Er ist dein Quell und deine Sonne, scheint täglich hell zu deiner Wonne.

Gib dich zufrieden!

Und wenn Ihnen einmal ein harter Wind entgegenbläst, nehmen Sie es gelassen. Die Sonne scheint auch hinter den Wolken. Atmen Sie die frische Luft. Wenn Ihnen allerdings jemand einreden will, alle Veränderungen, auch die geplanten Stellenkürzungen usw. seien dieser frische Wind, dann achten Sie darauf, woher er wirklich weht, und wenn es Ihnen zu düster, das Licht zu künstlich vorkommt, ist es möglicherweise nur das Gebläse einer Großviehanlage mit Stallfütterung.

(M. M., Berggasse 2, 96523 Steinach)

STELLUNGNAHME VON RUHESTANDSPFARRERINNEN U. -PFARRERN DER EKHN

Gemeinden stärken, nicht schwächen

Ulrich Britz

Wir sind in großer Sorge über die Entwicklung unserer Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN).

Ausgangspunkt ihrer bisherigen Ordnung war die Gemeinde. Mit ihrem Aufbau von unten nach oben (von der Gemeinde über die Dekanate bis hin zur Gesamtkirche), mit ihren presbyterials-synodalen Elementen und den von ihr gepflegten theologischen Traditionen hat sie sich nicht nur im gemeindlichen Raum,

sondern auch im Bereich ihrer politisch-gesellschaftlichen Weltverantwortung bewährt.

Auf der Basis der bisherigen Ordnung konnten wichtige krisenhafte Situationen zukunftsweisend bewältigt werden. Wir erinnern an den Streit um das Antirassismusprogramm, die Neustrukturierung des weltmissionarischen Engagements, die Auseinandersetzung um die DKP-Pfarrer, die Begleitung der Gemeinden im Konflikt um die Startbahn West. Nicht zuletzt

erinnern wir an die Erweiterung des Grundartikels mit den Aussagen zur bleibenden Erwählung Israels als Ergebnis einer offenen theologischen Diskussion.

Nunmehr ist eine grundlegende Änderung von Kirchenordnung (KO) und Kirchengemeindeordnung (KGO) geplant. Die vorliegenden Entwürfe für beide Ordnungen (KO-E und KGO-E) zeigen Tendenzen, in deren Folge wir eine Einschränkung der theologischen Orientierung und der offenen Diskussionskultur in unserer Kirche befürchten. Das mögliche Durchgriffsrecht der Kirchenleitung in alle Bereiche und auf alle Ebenen kirchlichen Lebens führt zwangsläufig zu einer Hierarchisierung, die nicht evangeliumsgemäß ist und die Mündigkeit der Gemeinde infrage stellt. Wir weisen auf die Barmer Theologische Erklärung, in der es in These 4 heißt: „Die verschiedenen Ämter in der Kirche begründen keine Herrschaft der einen über die anderen, sondern die Ausübung des der ganzen Gemeinde anvertrauten und befohlenen Dienstes.“

Zu den geplanten Änderungen gehört z.B. die Abschaffung des Leitenden Geistlichen Amtes und damit die Abschaffung einer kollegialen Leitungskultur, die zukunftsfähiger ist als die Kompetenz einzelner Entscheidungsträger (Bischof oder Bischöfin).

Diese Bestrebungen haben schon jetzt viel Unmut und offene Kritik hervorgerufen. Sie wird besonders deutlich in der „Erklärung zur Abschaffung des Leitenden Geistlichen Amtes (LGA) in der EKHN“ (Hess. Pfarrblatt 5/2008, Seite 143–145) und in der „Stellungnahme des Reformierten Konventes zum Entwurf der neuen Kirchenordnung (KO-E): Große theologische Bedenken“ (Hess. Pfarrblatt 5/2008, Seite 145 – 148). Wir teilen die in diesen Äußerungen vorgetragenen Bedenken.

In den vorliegenden Entwürfen werden die Gemeinden vor allem an folgenden Punkten geschwächt:

- Während die Gemeinde nach biblischem Zeugnis *creatura verbi divini* ist, wird sie im Artikel 9 (1) KO-E als Unterabteilung einer Gesamtfirma gesehen, die für sich das Recht in Anspruch nimmt, über „Neubildung, Veränderung, Teilung, Zusammenlegung und Aufhebung von Kirchengemeinden“ alleine zu entscheiden.
- Diese Tendenz, Gemeinde ausschließlich als Unterabteilung zu sehen, zeigt sich insbesondere auch darin, dass Dekanatsynodal-

vorstand und Kirchenleitung nach § 48 KGO-E berechtigt sind, Kirchenvorstandsbeschlüsse aufzuheben, wenn sie gegen sogenannte „übergeordnete kirchliche Interessen verstoßen“.

- Die gleiche Tendenz zeigt sich auch in der veränderten Sicht der Ordination (nicht mehr an die Gemeinde gebunden, vgl. KO Art. 14 (1) mit KO-E Art.7 (1)) und in dem Anspruch eines ungefragten Kanzelrechts für kirchenleitende Personen (vgl. KO-E Art. 52 (3); Art. 55 (2)).

Zur Stärkung der Gemeinden schlagen wir nachfolgende Punkte vor:

- Über die Parochialgemeinde hinaus müssen neue Formen und Dienste des Gemeindegemeinschafts gefördert werden.
- Jede Gemeinde hat auf biblischer Grundlage und gemäß des Grundartikels unserer Kirche ein Recht zur Eigenverantwortung und Selbstverwaltung.
- Der theologische Diskurs und der Erfahrungsaustausch zwischen Gemeinden soll gefördert werden.
- Ökumenisches Lernen muss für jede Gemeinde konstitutiv sein.
- Die Kommunikationsfähigkeit der Gemeinde nach innen und außen muss gefördert werden. Dies hat Bedeutung für die Auseinandersetzung mit geistlichen Fragen, mit gemeindlichen Konflikten, mit sozialen Problemen, mit Gefährdungen des gesellschaftlichen und internationalen Friedens.
- Wir sehen kirchliche Leitungsgremien in der Aufgabe des Dienstes. Sie sollen den Gemeinden helfen, ihre Schwächen zu überwinden und ihre Stärken zu entwickeln. Auf diese Weise wird die Identität unserer Kirche geachtet und ihre Zukunftsfähigkeit gesichert.

Unsere Stellungnahme soll den offenen Diskussionsprozess in den Fragen der Neugestaltung der Kirchenordnung und der Kirchengemeindeordnung der EKHN fördern.

Wir erwarten, dass an den Entwürfen für eine Neugestaltung der Kirchenordnung und der Kirchengemeindeordnung der EKHN, wie sie auf der Homepage der EKHN www.ekhn.de veröffentlicht wurden, noch erhebliche Änderungen vorgenommen werden. In der vorliegenden Form sind sie nicht zustimmungsfähig.

Wir warnen vor Entscheidungen, die keine ausreichende theologische Begründung haben und sich nicht auf das biblische Zeugnis und

den Grundartikel unserer Kirche berufen können.

Wir bitten darum, dass vor endgültigen Entscheidungen ausreichend Zeit für die Diskussion auf allen Ebenen (Gemeinde, Dekanat, Gesamtkirche) eingeräumt wird. Die Befristung für die Einreichung von Änderungsvorschlägen auf den 31. Dezember 2008 sollte mindestens um ein halbes Jahr verlängert werden. Die Beschränkung für die Einreichung von Änderungsvorschlägen auf Gemeinden und Dekanate sollte so erweitert werden, dass auch einzelne Kirchenmitglieder oder kirchliche Gruppen und Einrichtungen der EKHN Änderungsvorschläge einreichen dürfen.

Frankfurt am Main, den 19. November 2008

Erstunterzeichner:

Ulrich Britz, Roßkopfstr. 19, 60439 Frankfurt

Dieter Eitel, Taunusstr. 23, 64380 Roßdorf

Dr. Gerhard Hoffmann, Georg-Treser-Str. 36, 60599 Frankfurt

Johannes Hummel, Freiherr-vom-Steinstr. 40, 35516 Mützenberg

Dr. Karl Martin, Tannhäuserstr. 94, 10318 Berlin
Wilfried Ostheim, Drususstr. 15, 64625 Bensheim
Christa Reuter, Im Paradies 3, 35041 Marburg
Christian Wahner, Röderbergweg 10, 60385 Frankfurt

Wir bitten alle Mitglieder, Gruppen und Einrichtungen der EKHN, unsere Stellungnahme durch Unterschrift zu unterstützen. Unterschriften werden erbeten an:

Pfarrer Ulrich Britz, Roßkopfstr. 19, 60439 Frankfurt, E-Mail: urbritz@gmx.de

Ergänzend können Sie uns konkrete Änderungsvorschläge zu den Entwürfen für eine Neugestaltung der Kirchenordnung und der Kirchengemeindeordnung mitteilen: wir werden sie weiterleiten. Sie können Ihre Änderungsvorschläge auch direkt beim Kirchensynodalvorstand schriftlich einreichen. Anschrift: Präses der Synode Prof. Dr. Karl Heinrich Schäfer, c/o Kirchenverwaltung der EKHN, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt

(U. B., Roßkopfstr. 19, 60439 Frankfurt)

„Chancen und Grenzen des Pfarrberufs“ Studientag mit Bischof Axel Noack

Montag, 23. März 2009 von 9.30 – 16 Uhr im Kloster Altenberg bei Wetzlar

Ist das Pfarramt „Beruf“ oder „Profession“, „nur ein Job“ oder „ganzheitliche Berufung“? Pfarrersleute leben inmitten dieser Spannung und müssen sie als Personen, aber auch mit unseren Familien aushalten. Dabei wünschen wir uns doch vermutlich alle, dass die innere Berufung des Pfarrberufs zur Geltung kommt – denn er bietet einzigartige Möglichkeiten und hat eine großartige Verheißung. Und doch können wir nicht ausblenden, dass wir oft unter der Rundum-Beschäftigung leiden und dass das Leben „auf dem Präsentierteller“ nicht immer leicht ist.

Bischof Axel Noack aus Magdeburg denkt mit uns über die Chancen und Perspektiven des Pfarramtes nach: ganz praktisch aus seiner Sicht als Bischof einer ostdeutschen Landeskirche – ganz seelsorgerlich, weil er so sein Amt versteht – und ganz lebhaft, wie es seinem Temperament entspricht. Am Vormittag geht es um das besondere Wesen des Pfarrberufs. Unter der Überschrift „Das Pfarramt: Broterwerb oder Leidenschaft?“ ist nach einem Impulsreferat auch Gelegenheit zum Erfahrungsaustausch. Am Nachmittag fragen wir „Das Pfarrhaus: Modell mit Zukunft?“ und vertiefen damit das Thema des Vormittags. Denn beim Leben im Pfarrhaus steht ja auf dem Prüfstein, wie wir unserer Pfarramt verstehen und leben. Wir beschließen den Tag mit einem Abendmahlsgottesdienst.

Zum Theologischen Studientag sind eingeladen ausschließlich Pfarrerinnen und Pfarrer im aktiven Dienst (vor dem Ruhestand!) und Ehepartner/innen

Der Veranstalter: Pfarrerinnen- und Pfarrer-Gebetsbund (PGB) Bezirk Hessen-Nassau, www.pgb.de

Anmeldung bitte in jedem Fall schriftlich bis 15. 3. 2009 an: Pfr. Dr. Reiner Braun, Grüner Weg 2, 35232 Dautphe, Fax: 06466-911715, Mail: braun@pgb.de

Kostenbeitrag: 15 Euro (Ehepartner nehmen kostenfrei teil!)

„Sühne“ im gesellschaftlichen Diskurs

Sebastian Renz

Einleitung

Wenn heute im gesellschaftlichen Diskurs von ‚Sühne‘ gesprochen wird, scheint im ersten Moment klar zu sein, was gemeint ist. So dürfte etwa der Zusammenhang von ‚Schuld und Sühne‘, der durch den gleichnamigen deutschen Titel von Dostojewskis Roman literarisch populär geworden ist, gesellschaftlich Konsens sein. Wird im Kontext einer (nachgewiesenen) Straftat in Richtung Täter gesagt: ‚Die Schuld muss gesühnt werden‘, findet sich in der Regel allgemeine Zustimmung.

Fragt man aber nach: ‚Ja wie wird denn Schuld gesühnt? oder: Was soll der Schuldige denn da tun, wenn er sühnt? und: ‚Ist Sühne eine Leistung oder eine Strafe?‘, kommt die Argumentation schnell ins Stocken. Da es sich beim Sühnebegriff bereits in der Umgangssprache um einen sehr schillernden Terminus handelt, erscheint es fast folgerichtig, dass Sühne auch in der juristischen Diskussion sehr kontrovers diskutiert wird. Wenngleich das Wort Sühne zur Urteilsbegründung häufiger herangezogen wird, scheint in der juristischen Fachsprache nicht klar zu sein, was sich hinter diesem Begriff mit theologischer Verwurzelung eigentlich verbirgt.

In der Rechtsprechung, das hat vor nicht allzu langer Zeit Sabine Grommes gezeigt,¹ wird der Sühnebegriff häufig als ‚Transferbegriff‘ verwendet. Sühne fungiert demnach als Ersatzbegriff für weniger populäre Termini wie ‚Vergeltung‘ oder ‚Genugtuung‘.² Da Sühne ein so schillernder Begriff sei, so Grommes, sei er geeignet um härter klingende repressive Strafzwecke terminologisch abzumildern. Grommes plädiert schließlich dafür, solche Transferbegriffe offenzulegen und zu vermeiden und stattdessen klar zu benennen, zu welchem Zweck eine Strafe verhängt wird; was sich also hinter der Sühne eigentlich verbirgt.

Ziel der nachfolgenden Überlegungen soll es nun sein, zu zeigen, inwieweit der Sühnebegriff aus theologischer Perspektive in der Rechtsprechung und damit verbunden in seiner gesellschaftlichen Verwendung dennoch adäquat Verwendung finden kann. Die Theologie kann oder will zwar nicht das gleiche

Feld beackern, wie die Rechtsprechung, nichtsdestotrotz handelt es sich beim Sühnebegriff um einen genuin theologischen. Die Nachzeichnung einiger wichtiger theologischer Gedanken müsste daher auch für die juristische Diskussion und den gesellschaftlichen Diskurs weiterführend sein.

Da die Verwurzelung von Sühne im Alten Testament zu suchen ist, reicht zur Bedeutungsklärung eine etymologische Herangehensweise über die deutsche Sprache nicht aus.³ Vielmehr muss gelten, dass die im Alten Testament fußende theologische Tradition zu Wort kommen muss, soll geklärt werden, ob man heute gesellschaftlich und juristisch überhaupt noch von Sühne sprechen kann oder ob der Terminus in vielen dieser Verwendungszusammenhängen besser aufgegeben werden sollte.

Sühne im Alten Testament

Der Sühnebegriff wurzelt in der alttestamentlichen Tradition. Grundlegende und zurzeit weitestgehend anerkannte Beobachtungen zum alttestamentlichen Sühneverständnis haben die Tübinger Theologen Gese und Janowski gemacht:

„Der biblische Begriff [der Sühne] – er wird mit der hebräischen Wurzel kpr bezeichnet – setzt zumeist eine Störung des Gottesverhältnisses im weitesten Sinn, die Versündigung, den Verlust an kosmischer Integrität voraus, und zwar eine Verschuldung, die von Seiten des Menschen irreparabel ist. Es geht um die das Leben selbst umgreifende Verschuldung, um die Situation, in der die Existenz verwirrt ist; es geht um das Sein. Durch Sühne lässt sich die das eigene Sein betreffende Wiedergutmachung, lässt sich ein solcher letzter Ausgleich leisten, bei dem dann eben Stellvertretung stattfinden muss oder bei dem sich die Sühnung im Zeichenhaften vollzieht. So wird kopär, die Sühneleistung, eine Art Wergeld, stets als Existenzstellvertretung verstanden. [...] Sühne geschieht also eigentlich durch eine (stellvertretende) Totalhingabe, ist damit Lebenserrettung, die der Mensch erstrebt und Gott ermöglicht.“⁴

Im Alten Testament verweist Sühne also auf den Ausgleich in einem gestörten Verhältnis des Menschen zu Gott, wobei dieser die Sühne selbst als Heilsgeschehen eingesetzt hat. Damit liegt ihre Pointe in der von Gott ermöglichten Erneuerung der Beziehung. Gott ist nicht als zürnender Empfänger, sondern als Spender der Sühne verstanden.⁵

Im Wesentlichen ist Sühne im Alten Testament mit einem kultischen Opfer verbunden, durch das sich Heil vollzieht.⁶ Konstitutiv für die kultische Sühnehandlung im Alten Testament ist zweierlei: Das Handaufstemmen und der Blutritus. Im Gestus des Handaufstemmens überträgt der Opfernde seine der Sünde verfallene Identität auf das Tier und partizipiert dadurch anschließend an dessen Tod als seinem eigenen. Vollzogen wird die Sühne dann im Blutritus durch die „Lebenshingabe an das Heilige“.⁷ Nicht also der Tod des Opfers allein, sondern der Kontakt mit dem Heiligen, der alles Unheilige vernichtet, macht die Sühne aus.⁸

Sühne im Alten Testament ist also, das bleibt zum einen festzuhalten, von Gott selbst eingesetztes Heilsgeschehen, das er dem Menschen zur Verfügung stellt. Gott hat das Blut als Sühnmittel gegeben, um alles mit Unreinheit Behaftete vor seiner Heiligkeit wieder beständig zu machen. Janowski hat weiter herausgestellt – und das ist der zweite zentrale Punkt –, dass alttestamentliche Sühne „kein Strafakt“ ist, sondern „die Unterbrechung des Sünde-Unheil-Zusammenhangs“.⁹ Als vor Gott schuldiger und damit zu entschuldigender Mensch befindet sich dieser in einer Situation, in der nichts mehr gutgemacht werden kann, „am allerwenigsten durch Strafe, die den Schuldigen, wenn sie ihn nicht tödlich trifft, immer bei seinem rechtswidrigen Tun behaftet. Aus der Sühne aber geht der schuldige Mensch als Entsühnter, nicht als Bestrafter hervor, denn Sühne impliziert kein göttliches Unwerturteil über den Menschen, sondern ist die von Gott gewirkte Aufhebung des von menschlicher Seite nicht aufhebbarer Sünde-Unheil-Zusammenhangs.“¹⁰

Christus als Sühnopfer

Im Neuen Testament wird der alttestamentliche Sühnegedanke mit Christus verbunden (Römer 3,25, 2. Korinther 5,19, 1. Johannes 2,2; 4,10).¹¹ Ob die Bedeutung des Todes Christi einzig mit dem Sühnegedanken zu fassen ist, wurde theologisch lange ausgiebig kontrovers

diskutiert.¹² Dass aber das Sühnopfer eine biblisch intendierte und geeignete Kategorie ist, die Heilsbedeutung des Todes Jesu auszusa-gen, ist aber unabweisbar. Wird der Tod Jesu am Kreuz mit dem Sühnopfergedanken interpretiert, bedeutet das Kreuz die von Gott ein für allemal ermöglichte Wiederherstellung des durch die Sünde gestörten Verhältnisses zwischen Gott und Mensch. Gott bringt die gestörte Beziehung in Ordnung, indem er die Welt mit sich versöhnt (2. Kor. 5,19).

Aufmerksamkeit verdient nun eine nicht unerhebliche Unschärfe im deutschen Sprachgebrauch, die sich etwa bei Luther aufzeigen lässt. War es in der theologischen Interpretation des Neuen Testaments weiterhin unstrittig, den Tod Jesu gerade als Ereignis zu verstehen, durch das die Beziehung von Gott und Mensch in Ordnung gebracht ist, wurde gleichzeitig sprachlich nicht zwischen Versöhnung (*reconciliatio* / *katallagh*,) und Sühne (*expiatio* / *i'lath,rion*) unterschieden. Christi Tod ist Versunung.¹³ Versöhnung und Sühne gehören zusammen, wobei gilt: Sühne – die noch genauer gefasst werden will – wirkt Versöhnung.

Für die Theologie der Neuzeit spielen nun zwei Denkrichtungen eine wichtige Rolle, nämlich die von Anselm von Canterbury und diejenige Martin Luthers. Für die Versöhnung zwischen Gott und Mensch spielt bei Anselm der Gedanke einer Genugtuung durch eine Leistung die zentrale Rolle, für Martin Luther hingegen ist es der Gedanke des Strafgerichts.¹⁴ Diese beiden Versöhnungsvorstellungen werden ohne terminologisch genauer zu differenzieren auf den Sühnebegriff übertragen. Es ergibt sich folglich: Sühne meint nun Versöhnung, vermittelt durch Strafe oder Leistung.

Als Zwischenfazit ist festzuhalten, dass vom alttestamentlich-biblischen Standpunkt Sühne keine Strafe ist und Strafe und Sühne daher deutlich unterschieden werden müssen. Anknüpfend an die neutestamentlichen Aussagen trägt die christliche Tradition dann aber verstärkt den Strafgedanken des Kreuzestodes – besonders im Anschluss an Luther – oder im Anschluss etwa an Anselm auch den Gedanken einer genugtuenden Leistung in den Sühnekontext ein.

Was sich an Luther und an Anselm verdeutlichen lässt, ist eine implizite Frage, zu der der alttestamentliche Sühnebegriff immer mehr

nötigt: Was wirkt denn die Sühne? Worin besteht ihr inneres Wesen? Man begnügt sich also nicht mit der Aussage, dass Sühne ein von Gott ermöglichtes Heilsgeschehen ist, welches im Vollzug wirkt, sondern stellt die Frage nach der Bedingung ihrer Möglichkeit, welche dann etwa im Gedanken einer Sühne*strafe* oder Sühne*leistung* eine Antwort sucht. Wenn zudem in den Blick genommen wird, dass Christus die Sühne ja auch als Mensch wirkt, wird dann auch verständlich, warum ein ursprünglich auf Gott bezogenes Heilshandeln mehr und mehr zu einer anthropologischen Größe werden konnte.

Ein diesbezüglich interessanter Gedanke aus der lutherischen Tradition des 19. Jahrhunderts, von dem sich dann eine Brücke zur juristischen und gesellschaftlichen Diskussion schlagen lässt, findet sich besonders pointiert bei Gottfried Thomasius (1802–1875). Dieser berücksichtigt – angeregt durch die Auseinandersetzung mit dem Rechtsphilosophen Friedrich Julius Stahl (1802–1861)¹⁵ – einerseits den Aspekt der Heiligkeit Gottes, der wie bei Anselm Genugtuung widerfahren muss, und hat andererseits den Sühnetod Christi im Anschluss an Luther als Strafe betrachtet. Thomasius sieht die sühnende Wirkung aber darin begründet, dass Christus die Strafe für die Sünde in willentlicher Anerkennung ihrer Berechtigung übernommen hat. Christus trägt die Strafe als Mensch für die Menschen, weil er einsieht und anerkennt, dass sie angesichts der Sünde gerecht ist.¹⁶ Nicht durch das äußerliche Erleiden einer Strafe und auch nicht durch eine äußerliche Leistung wird eine Beziehung in Ordnung gebracht, sondern durch einen inneren Vorgang. Sühne bezeichnet nun eine zur äußeren Strafe hinzutretende sittliche Leistung mit versöhnender Wirkung.

Der Sühnebegriff in der juristischen Diskussion

Auch wenn der Sühnebegriff in der Debatte über Strafzwecke (Straftheorie/Strafrechtstheorie) in der juristischen Literatur unterschiedlich bewertet wird,¹⁷ lässt sich eine direkte Verbindung zu den letzten Überlegungen aufzeigen. Sühne scheint dort, wo man dem Begriff dezidiert nicht ablehnend gegenübertritt, besonders vom Gedanken einer nicht erzwingbaren sittlichen Leistung bestimmt zu sein.¹⁸ Er taucht allerdings etwa in der Strafprozessordnung nur am Rande auf und scheint dort den

sehr offenen Begriff des ‚Ausgleichs‘ abzubilden, der dann auch mit der Schwere einer Straftat zu korrespondieren scheint.¹⁹

Ein der Rechtsprechung zugrundeliegendes Sühneverständnis lässt sich nun nicht nur einfach mit den bisher aufgezeigten theologischen Sühneaspekten verbinden, sondern die Theologie weist den Weg, das weltanschaulich nicht neutrale Fundament einer jeden Sühne- bzw. Straftheorie von einem christlichen Standpunkt aus zu befragen.

1. Sühne als sittliche Leistung im Strafrecht

Den über das Strafrecht hinausweisenden Sinn der Sühne sieht beispielsweise der Strafrechtler Hans-Heinrich Jescheck darin, zur Wiedererlangung sittlicher Freiheit zu führen.²⁰ Und bereits für Paul Bockelmann kann eine Strafe nur dann als Sühne bezeichnet werden, wenn sie die Aussöhnung des Schuldigen mit dem Unschuldigen bewirkt und zugleich den Schuldigen von der Last seiner Schuld befreit.²¹ Sühne haftet also ähnlich dem theologischen Verständnis ein aussöhnendes Moment an.

Wird der Zweck einer Strafe juristisch aus den beiden Grundgedanken der Vergeltung (Repression) und der Vorbeugung (Spezial-/Generalprävention) abgeleitet, so gehört die Sühne in den weiteren Kontext der Vergeltung, weil diese mit der Schuld einer in der Vergangenheit liegenden Tat korreliert. Es geht bei der Vergeltung im Blick auf eine begangene Straftat darum, mit der verhängten Strafe „eine Antwort auf das verschuldete Unrecht“ zu geben, die nach „dem Grundsatz der austeilenden Gerechtigkeit gleichwertig sein soll.“²² Während eine reine Vergeltungsmaßnahme im Blick auf die Gleichwertigkeit von Schuld und Strafe einer gewissen Objektivität unterliegt, geht es bei der Sühne zunächst ganz subjektiv um den Täter. Dieser soll in der Sühne „durch Aufsichnehmen der Rechtsfolge für seine Tat die verletzte Rechtsordnung wieder versöhnen; er soll möglichst durch einen inneren Akt der Einkehr und Selbstbesinnung die Notwendigkeit der Strafe bejahen, mindestens zur Einsicht der Nützlichkeit anderen Verhaltens gelangen.“²³ Ob allerdings Strafe im Sinne einer Repression diese innere Bereitschaft erwirkt, ist umstritten.²⁴ Allein durch Strafe erzwungen werden kann sie sicher nicht, „sie muss jedoch durch den Staat wenigstens möglich gemacht werden.“²⁵

Wenn das richtig ist, kann eine vom Staat verhängte Strafe zu einer inneren Selbstkonfrontation des Täters mit seiner Tat führen und oftmals wird ein vom Gewissen angesprochener Mensch sogar erst dann vom Druck seiner Tat befreit, wenn er sich nicht nur innerlich mit ihr beschäftigt, sondern auch äußerlich eine willentliche Genugtuung gegeben, nämlich das Übel einer Strafe erlitten hat.²⁶ In diesem Fall wird eine verhängte Strafe Teil eines Sühnegeschehens. Sühne im Strafrecht kann demnach ein innerliches und ein äußerliches Geschehen verbinden, nämlich eine innere sittliche Leistung mit einem äußerlichen Vollzug, durch den sie mitbestimmt wird.

Es soll nun darum gehen, das Verhältnis von Sühne und Strafe etwas genauer zu fassen. Dass nämlich Sühne als sittliche Leistung verstanden wird, ist, selbst wenn dies der juristischen Argumentation häufig zugrunde liegt, nicht zwingend notwendig. Legt man zwei Möglichkeiten von Sühne, nämlich sittlich und nicht-sittlich, zugrunde und ordnet jeweils Strafe und Nicht-Strafe zu, so ergeben sich vier Alternativen.

a) Sühne ist eine sittliche Leistung und eine Strafe

Dass die Strafe selbst nicht Sühne im Sinne einer sittlichen Leistung sein kann, ergibt sich daraus, dass eine Strafe gar keine Leistung ist, sondern ihr immer der Charakter eines auferlegten Übels anhaftet.²⁷ Sühne kann also nicht gleichzeitig als sittliche Leistung und als Strafe verstanden werden. Damit ist Möglichkeit *a* als widersprüchlich und auszuschließen erwiesen.

b) Sühne ist keine sittliche Leistung und eine Strafe

Zum Schluss auf diese Alternative kann man gelangen, wenn man die juristische Formulierung zuspitzt, dass einem Täter eine Strafe „als Sühne für begangenes Unrecht auferlegt“ wird (BVerfGE 20, 323, 333), aber auch im Anschluss an die häufige Verwendung von ‚Sühne und Vergeltung‘ in einem Atemzug. Wenn zum Beispiel vom Bundesverfassungsgericht „Schuldausgleich, Prävention, Resozialisierung des Täters, Sühne und Vergeltung für begangenes Unrecht“ als „Aspekte einer angemessenen Strafsanktion“ bezeichnet werden (BVerfGE 45, 187, 253)²⁸, kann in der Tat leicht der Eindruck entstehen, Sühneleisten sei nichts anderes als das Hinnehmen strafender Vergeltung. In dieser Hinsicht ist dann aus theologischer Sicht Wolfgang Huber Recht zu geben, wenn er vom „Ende des Sühnemythos“

spricht.²⁹ Eine Gleichsetzung von Sühne und strafender Vergeltung wird der theologischen Wurzel des Sühnebegriffs nicht gerecht. Sühne darf infolge dessen auch nicht als vermeintlich theologisch gerechtfertigt von einem Staat zur Begründung einer in seinem Namen verhängten Strafe herangezogen und als Vergeltung verstanden werden. Damit ist aus inhaltlichen Gründen auch diese Möglichkeit *b* abzulehnen.

c) Sühne ist keine sittliche Leistung und keine Strafe

Wenn der zwischenmenschliche Sühnegedanke in Anbetracht dessen gerade nicht als vergeltende Strafe, aber auch nicht von der Prämisse einer sittlichen Leistung bestimmt wird, lassen sich Gedanken des Sozialethikers Johannes Fischer zu Rate ziehen. Wenn schon juristisch gestraft werden müsse, so Fischer, dann solle die Strafe „wenigstens den Sinn der Sühne haben“. Sühne dürfe aber von der Theologie her nicht etwa verstanden werden als strafende Vergeltung, also Konsequenz der Schuld, sondern als Möglichkeit der „Befreiung von Schuld“. Strafe als Sühne wird demnach nicht mehr als hinzunehmendes Übel betrachtet, sondern gewinnt den Aspekt einer positiven Möglichkeit für den Täter. Wie in der alttestamentlichen Sühnevorstellung kommt in diesem Verständnis die Sühne primär dem Täter zugute, der Schuld auf sich geladen hat. Der zwischenmenschliche Sühnecharakter der (ehemaligen) Strafe dürfe, so Fischer weiter, aber gerade aus theologischer Sicht nicht an die Vorbedingung einer „sittliche[n] Läuterung seitens des Täters gebunden“ sein, wie auch das Sühne- und Versöhnungsgeschehen in Christus von der menschlichen Gesinnung unabhängig sei. Allein aufgrund der auferlegten ‚Strafe‘ habe der Täter gesühnt.³⁰

Da Fischer von der Prämisse ausgeht, dass (gerade) Sühne ein zwischenmenschliches Schuldverhältnis beendet, will er den Sühneaspekt im juristischen Strafsinn verankert sehen. Aufgrund der Ablehnung des Gedankens einer sittlichen Leistung beschreibt Sühne bei Fischer dabei ein äußerliches Geschehen, dass auf *Ausgleich* angelegt ist. Dem Täter wird in der Übernahme der ‚Strafe‘ die zwischenmenschliche „Möglichkeit der Sühne als der definitiven Beendigung eines Schuldverhältnisses“ gewährt.³¹ Das „Verhältnis von Täter und Gesellschaft [wird] durch Sühne wieder in Ordnung“ gebracht.³² Fischer bietet damit ei-

nen wertvollen Perspektivwechsel, indem die „Strafe“ nicht mehr als Repression angesehen wird, sondern aus Sicht des „bestraften“ Täters als Ausgleichsmöglichkeit.

Soll es allerdings gesellschaftlich um *Versöhnung* oder besser – um den Unterschied zwischen Versöhnung von Gott und Mensch und zwischenmenschlicher Versöhnung zu kennzeichnen – um *Aussöhnung* gehen, die insbesondere auch das Verhältnis von Täter und Opfer betrifft, muss noch ein weiterer Schritt gegangen und zwischen *Ausgleich* und *Aussöhnung* unterschieden werden. Für das alttestamentlich-kultische Sühneverständnis existiert eine solche Unterscheidung nur deshalb nicht, weil der Ausgleich in der Sühne die Versöhnung wirkt. Dort ist allerdings allein Gott Ausgleichender und Versöhner und nimmt damit eine Position ein, die bei zwischenmenschlicher Aussöhnung keinem Menschen zukommen kann. Göttliche Versöhnung und zwischenmenschliche Aussöhnung lassen sich nicht gleichsetzen.

Will man hingegen zwischenmenschlich von Sühne sprechen, welche auf *Aussöhnung* und nicht nur auf gesellschaftlichen *Ausgleich* zielen soll,³³ kommt man hinter den sittlichen Aspekt von Sühne nicht zurück. Möglichkeit *c* ist damit in dieser Hinsicht noch unterbestimmt.

d) Sühne ist eine sittliche Leistung und keine Strafe

Soll nun schließlich die zwischenmenschliche Sühne als sittliche Leistung verstanden werden, die keine Strafe ist, aber dennoch im Kontext der Strafe gesucht wird, legt sich der Gedanke nahe, dass die Sühne zu einer verhängten Strafe hinzutritt. Sittlich kann ein menschliches Verhalten generell erst dann genannt werden, wenn es „aus unmittelbar eigener Einsicht geboren ist, wenn es von mir selbst verantwortet wird“.³⁴ Als die zu einer Strafe hinzutretende sittliche Leistung kann demnach verstanden werden, die in der Strafe verteidigte bzw. aufgerichtete sittliche Norm willentlich zur eigenen zu machen. Dieser Vorgang wiederum impliziert die Konfrontation mit dem eigenen Gewissen und führt, wenn von Sühne gesprochen werden soll, zur Reue.³⁵ Sühne als sittliche Leistung geht dabei allerdings über eine menschliche Ausgleichsleistung hinaus. Weder Strafe noch Wiedergutmachung als solche sind ein entscheidendes Kriterium für Sühne, sondern das Bereuen der Tat und die innere Bereitschaft, für diese einzuste-

hen und einen Ausgleich leisten zu wollen.³⁶ In dieser Hinsicht ist der Verursacher einer schuldhaften Beschädigung – im Unterschied zur Wiedergutmachungsleistung, die unter Umständen gar nicht von ihm erbracht werden kann, – unvertretbar.³⁷

Wenn dem so ist, wird in und neben der verhängten Strafe im Besonderen die Selbstkonfrontation des Täters mit seiner Tat im Vordergrund zu stehen haben. Der Sozialethiker Traugott Koch hat Recht, wenn er darauf hinweist, dass Schuldeinsicht nicht durch Fremdzurechnung, sondern letztlich nur als freier Vollzug der Selbstzurechnung vorstellbar ist. Die entscheidende Instanz ist dann freilich nicht mehr zwingend das Gesetz bzw. das Gesetz allein, sondern das individuelle Gewissen.³⁸ Zu ergänzen ist allerdings, dass Selbstzurechnung eine entsprechende oder auch widersprechende Fremdzurechnung nicht ausschließt, dass jedenfalls die Auseinandersetzung mit einem Gegenüber notwendig ist. Letztlich ist auch die Selbstzurechnung von Schuld nicht das Ergebnis einer isolierten biographischen Entwicklung, sondern resultiert besonders aus den sozialen Beziehungen. Demgemäß schlägt der Strafrechtler Ulrich Weber neben einem „vernünftige[n] Vollzug“ auch „seelische Betreuung“ vor.³⁹

Fazit: Nach Abwägung der Alternativen erscheint der ethische Zusammenhang von Sühne und Strafe, wie ihn die letzte Möglichkeit *d* ausdrückt, am tragfähigsten zu sein. Zwischenmenschliche Sühne als sittliche Leistung lässt sich mit dem Strafaspekt verbinden, ohne Sühne und Strafe ineinander aufgehen zu lassen. Dem bereits angeklungenen juristischen Einwand gegen den Sühnegedanken (2.) und der Frage nach dem Verhältnis zwischen Opfer und Täter im Kontext von Sühne (3.) soll im Folgenden noch nachgegangen werden.

2. Die juristische Unverrechenbarkeit einer sittlichen Leistung

Weil Sühne als sittliche Leistung rechtlich schwer fass- und nicht verrechenbar ist, wird der Sühnebegriff in der Straftheorie z. B. von Eberhard Schmidhäuser und in jüngerer Zeit etwa auch von Günther Jakobs sehr kritisch betrachtet. Schmidhäuserns Ansatz ist folgender: Wenn die Strafe zu sehr an den Sühnebegriff im Sinne einer freiwilligen sittlichen Leistung geknüpft wird, dann dürfte die Strafe streng genommen dem Täter auch nur aufer-

legt werden, wenn dieser „sie begehrt“.⁴⁰ Eine vom Täter „betätigte Normanerkennung“ im Sinne von § 24 StGB und § 46 StGB könne, so nun Jakobs, wohl ein Grund sein, die ausstehende Strafe zu mildern oder nicht zu strafen, andererseits gehöre aber gerade das Fehlen von Sühne zum Normbruch.⁴¹ Jakobs will letztlich den Sinn und Zweck der Strafe darauf beschränkt wissen, den Normbruch auszugleichen und möchte den Sühnegedanken, den auch Schmidhäuser zur Sinnggebung von Strafe für ungeeignet hält, aus dem Kontext einer Straftheorie ausscheiden. Folge man entgegen den Ausführungen der beiden Strafrechtler der Sühnetheorie, müsse gewissermaßen Sühne als beabsichtigte Konsequenz der Strafe vorausschauend beurteilt werden, um daraufhin ein Strafmaß festzulegen. Eine Straftheorie, die den Sinn der Strafe in der Sühne sieht, müsste also von einer bereits verhängten Strafe ausgehen und sich dabei an die Stelle des (bestraften) Täters versetzen, statt bei der Strafe als solcher und ihrem Sinn anzusetzen.

Dass sich Sühne als sittliche Leistung nicht durch eine Strafe erzwingen lässt und somit auch nicht als deren Primärzweck betrachtet werden muss, ist sicher richtig. Da es gesellschaftlich aber kaum vertretbar ist, Strafe nur absolut, also etwa im Sinne Kants allein aus dem Gebot der Gerechtigkeit zu begründen⁴² und nicht gleichzeitig einen Zweck im Sinne einer relativen Straftheorie zu suchen, darf Sühne im Sinne einer sittlichen Leistung des Täters als ein wünschenswerter Zweck zumindest nicht ausgeschlossen werden. Dass die Hebung der Sittlichkeit des Bürgers nicht die Aufgabe des Staates sein kann, sondern seine Aufgabe im Schutz der sozialen Ordnung besteht,⁴³ ist nicht falsch. Allerdings geht um einen einer jeden Rechtsprechung immer ein bestimmtes Verständnis von Sittlichkeit voraus und es muss zum anderen bedacht werden, dass es sich bei sozialer Ordnung nicht um einen Zustand handelt, der allein durch vermeintlich rein rationale Entscheidungen wie die eines formalen Ausgleichs gesichert werden kann. Soziale Ordnung ist ein Begriff, der besonders auf die zwischenmenschliche Beziehungsebene verweist. Und wenn der Sühnebegriff in der Rechtsprechung weiter verwendet werden soll, dann ist der Gedanke einer sittlichen Leistung tragfähig. Der Bereich, in dem er juristisch bereits angelegt ist, und daher keineswegs aus der juristischen Sprache verbannt

werden muss, ist insbesondere der Täter-Opfer-Ausgleich, denn dort lässt sich eine sittliche Leistung noch verorten.

3. Sühne im Blick auf Opfer und Täter

Seit Ende der siebziger Jahre des letzten Jahrhunderts war in der Bundesrepublik Deutschland immer öfter Kritik daran zu vernehmen, dass in Strafverfahren Opfer praktisch kaum eine Rolle spielten.⁴⁴ Für die Resozialisierung der Täter, so die Kritik weiter, werde mehr getan als für die Opfer. Als eine wesentliche Konsequenz gelangte Anfang der 1980er Jahre der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) in die deutsche Rechtsprechung.

Mit dem TOA werden die Bemühungen bezeichnet, die nach einer Straftat zwischen Tätern und Opfern bestehenden Belastungen, Probleme und Konflikte zu bereinigen. Dieser Vorgang wird von einem Vermittler begleitet, der moderierend und beratend sowohl Einzelgespräche mit den Betroffenen führt als auch bei den Begegnungen vermittelt. Im Zentrum der Gespräche stehen die Aufarbeitung der Tat, die Betrachtung ihrer Folgen und Wiedergutmachungsvereinbarungen des Täters gegenüber der geschädigten Person. Durch den zunächst hauptsächlich im Jugendstrafrecht eingesetzten und dann seit 1994 im Erwachsenenstrafrecht verankerten TOA soll das Opfer Wiedergutmachung erfahren und der Täter mit seiner Tat und dem Opfer konfrontiert werden. Die Wiedergutmachung umfasst sowohl eine materielle Entschädigung als auch die Möglichkeit für das Opfer, seinen Ängsten und seinem Ärger Raum zu geben. Bei den Tätern, insbesondere bei Jugendlichen, verspricht man sich durch die Konfrontation mit dem Opfer Besserung und Prävention durch Einsicht.⁴⁵ Nach §46a StGB kann das Gericht, die Strafe mildern oder unter Umständen sogar von ihr absehen, wenn der Täter in dem Bemühen einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen seine Tat ganz oder zum überwiegenden Teil wieder gutgemacht hat bzw. dies ernsthaft anstrebt.⁴⁶ Dazu ist es aber notwendig, dass der Täter seine Tat während des TOAs im Wesentlichen einräumt, also Verantwortung und eine Wiedergutmachung übernehmen will. Dass diesem Vorgang das Moment sittlichen Sühnens anhaftet, wird dadurch unterstützt, dass über das Zustandekommen einer Einigung innerhalb der außergerichtlichen Institution des Täter-Opfer-Ausgleichs

letztlich der Geschädigte entscheidet, der allein die Glaubwürdigkeit des Täters bewertet. Dass der Täter die Tat bereut, ist (daher) nicht nur Voraussetzung für das Gelingen eines TOAs, sondern muss zudem dem Opfer noch glaubhaft gemacht werden.⁴⁷ Ist Sühne für den Täter primär als innerlicher Akt zu fassen, muss für das Opfer zur Aussöhnung ein Forum geschaffen, muss Sühne öffentlich werden.

Strafverbüßung als (hinzutretender) Bestandteil eines Sühneakts soll juristisch dem Täter die Möglichkeit eröffnen, wieder mit der Gesellschaft versöhnt zu werden.⁴⁸ Es wird im Blick auf ein Verbrechen oder Vergehen allerdings kaum möglich sein, aufgrund einer Repression, also infolge eines Vergeltungsakts, den der Täter lediglich hinnehmen muss, dem aber kein Gesinnungswandel bzw. Reue in Betracht der Tat korrespondiert, von Aussöhnung des Opfers mit dem Täter oder dem Tä-

ter mit der Gesellschaft oder dem Täter mit sich selbst sprechen zu können. Dass bereits für ein durchschnittliches Rechtsempfinden – besonders auf Seiten des Opfers – die Überführung, Verurteilung und auch Bestrafung eines Verbrechens, der keinerlei Reue zeigt und im sittlichen Sinne sühnt oder zum Sühnen bereit ist, eine große Belastung bleiben kann, tritt im gesellschaftlichen Zusammenleben immer wieder zutage. Aufrechterhaltung der rechtlichen Ordnung und Aussöhnung sind also nicht zwangsläufig gleichzusetzen bzw. erzwungene „Sühne“ (die es nach dem hier entwickelten Verständnis nicht gibt) führt gesellschaftlich sicher nicht zur Aussöhnung.

Konsequenzen

Anknüpfend an die bisherigen Überlegungen kann Sühne im *zwischenmenschlichen* Bereich als sittliche Größe dargestellt werden –

Mitgliederversammlung am 11. Februar 2009

Der Vorstand des Pfarrerinnen- und Pfarrervereins in Hessen und Nassau e.V. lädt ein zur **diesjährigen Mitgliederversammlung am 11. Februar 2009**, 14.00 Uhr, nach Frankfurt Main, in das Dominikanerkloster (Kleiner Saal) Kurt-Schumacher-Str. 23, Tel: 2165-1411

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Geistliches Wort und Totengedenken
3. Bericht des Vorsitzenden
4. Vortrag zu dem Thema:
Beihilfestelle der EKHN
Referentin: Frau Irene Geyer, Leiterin der Beihilfestelle in Darmstadt (angefragt)
5. Bericht des Schatzmeisters
6. Bericht des Vorsitzenden des Verwaltungsrates
für soziale Einrichtungen (Solidarfonds)
7. Entlastung des Vorstandes für das Rechnungsjahr 2008
8. Haushaltsplan
9. Wahlen:
 - a. Stellv. Vorsitzende/r
 - b. Schatzmeister/in
 - c. Vorsitzende/r des Verwaltungsrates für soz. Einrichtungen (Solidarfonds)
 - d. Vertreter/in für die Propstei Süd-Nassau
 - e. Vertreter/in für die Propstei Rhein-Main
 - f. Vertreter/in für die Propstei Oberhessen
 - g. Stellvertreter/in für die Propstei Oberhessen
10. Verschiedenes

gez. Martin Zentgraf

wohl wissend, dass dieser Gedanke nicht mehr mit dem biblischen Sühneverständnis deckungsgleich, sondern ausgehend von diesem weitergebildet ist. Auch kann in keiner Weise von einer Sühneleistung zum Aufwiegen der Schuld vor Gott gesprochen werden. Diese ist, darauf weist eindrücklich der Gedanke von Christi stellvertretender Sühne bei Paulus hin, von Gott selbst erbracht. Dem korrespondiert aber geradezu ein Wissen um die eigene, persönliche Schuld nicht nur gegenüber Gott, sondern auch im gesellschaftlichen Zusammenleben. Treffend formuliert Hans Hübner: „Wie es keine rechtfertigenden Gesetzeswerke gibt, wohl aber eine Erfüllung des Gesetzes in der Liebe durch den bereits Gerechtfertigten (Röm 13,8–10), so gibt es keine Möglichkeit, durch abzuleistende Sühne Schuld vor Gott zu tilgen, wohl aber für den bereits Gerechtfertigten, im innermenschlichen Bereich zu sühnen, und zwar sozusagen als Zeichen dafür, dass ihm Gott bereits die Sühne geschenkt hat. Anders formuliert: Dass dem gerechtfertigten Menschen die Kraft zur innermenschlichen Sühne geschenkt, d.h. ermöglicht wird, kann als Abbild davon verstanden werden, dass ihm die eigentlich vor Gott zu leistende, aber im Prinzip unmögliche Sühne bereits im Vollzug seiner Rechtfertigung geschenkt, d. h. abgenommen ist.“⁴⁹

Sühnen meint nun im gesellschaftlichen Kontext, sich nach der Erfahrung und Anerkennung persönlicher Schuld aufgrund der Verfehlung der Gerechtigkeit wieder von dieser bestimmen zu lassen und (wieder) in ihr leben zu wollen. Erfahrener Schmerz, der Wunsch nach Umkehr und die Bereitschaft, für die Schuld einzustehen, sind notwendige Bestandteile dieses Geschehens.

Wie mit Strafe oder Strafmaß umzugehen ist, wenn sich auf Seiten des Täters Reue und Wiedergutmachungsbereitschaft gegenüber dem Opfer einstellen und es zur Aussöhnung kommt, ist weiter zu diskutieren. Dabei ist in juristischer Hinsicht auch die Unterscheidung von strafrechtlicher und zivilrechtlicher Ebene von Bedeutung.⁵⁰ Wo es zur Aussöhnung von Täter und Opfer gekommen ist, wird es zivilrechtlich nicht mehr zu einem Prozess kommen, wenngleich gerade bei schweren Verbrechen eine strafrechtliche Verfolgung unvermeidbar ist, schon um die gesellschaftliche Ordnung aufrechtzuerhalten. Nichtsdestotrotz kann der Resozialisierungsgedanke auch straf-

rechtlich zu der Forderung führen, „das Maß der schuldadäquaten Strafe nicht auszuschöpfen.“⁵¹ Dies hat umso mehr zu gelten, wenn der Täter sühnt.

Eine sinnvolle Dimension kann die Strafe schließlich auch aus theologischer Sicht insofern für den Täter besitzen, als unter Umständen nur sie ihm die befreiende Möglichkeit bietet, für die eigene Schuld vor der Welt einstehen zu können. Eine verhängte Strafe – und genauso wenig nur äußerlich geleistete Kompensation – lässt sicher nicht jeden Täter zur Einsicht und zur Umkehr kommen. Strafe kann aber im Anschluss an Weber mit entsprechender Betreuung den Raum dafür eröffnen, durch zunächst äußerliche Schuldübernahme diese mit allen Konsequenzen anerkennen zu können, also zu sühnen, und dadurch von der Tat – so weit es geht – befreit zu werden. Der mit der Strafe verbundene Sühnegedanke beinhaltet nicht nur das bereuende Sühnen-Müssen als notwendige ethische Konsequenz oder als Forderung, sondern mit Verweis auf Fischer auch die Möglichkeit des Sühnen-Dürfens. Einem Menschen in diesem Sinne die Möglichkeit der Sühne zu gewähren, legt schon der Gedanke nahe, dass Sühne ursprünglich *Heilsgeschehen* ist. Insofern gilt für Christen und Nicht-Christen: Der Täter darf sühnen. Andererseits ist im Blick auf das Opfer einer Straftat Sühne auf Seiten des Täters unerlässlich, um einen Weg der Aussöhnung bei der Möglichkeit zu machen. Insofern gilt für Christen und Nicht-Christen: Der Täter muss sühnen. Aus christlicher Perspektive gilt ferner zusätzlich: Im Vertrauen auf die Versöhnung Gottes mit den Menschen in Christus und darauf, dass diese sich auch zwischenmenschlich auswirkt, wenn der Mensch sich ihr aussetzt, darf gehofft werden: Der Täter wird sühnen.⁵²

Die Forderung nach *gerechter Vergeltung* mag demgegenüber einen objektiven äußeren Ausgleich erwirken und möglicherweise eine gewisse Genugtuung auf Seiten des Opfers hervorrufen, zur *Aussöhnung* wird es aber nur da kommen können, wo ein Weg zwischenmenschlicher Sühne beschritten wird. Nur dort, wo sich diese sittliche Leistung aus wirklicher Reue und Wiedergutmachungsbereitschaft im Angesicht von Schuld gegenüber dem Geschädigten ereignet, kann Aussöhnung erwachsen.⁵³ Dass an dieser Stelle ein Ziel gesteckt ist, das zu erlangen nicht mehr die Funktion des Strafrechts als solches ist, wurde schon

anhand der von Jakobs geäußerten Kritik deutlich. Aussöhnung meint hinsichtlich dessen, was durch die Rechtsprechung allein überhaupt erreicht werden kann, ganz gewiss ein ‚Mehr‘. Die im Strafgesetzbuch angezeigte Institution des Täter-Opfer-Ausgleichs scheint aber ein geeigneter Rahmen zu sein, in dem die hier dargelegten theologischen Überlegungen zum Sühnebegriff gesellschaftlich bereits angelegt sind und zur *Aussöhnung* und nicht nur einem gesellschaftlichen *Ausgleich* beitragen können.

Hergestellt werden kann solche Sühne freilich nicht. Es kann ihr aber zumindest ein Forum geschaffen werden. Und es soll auch noch einmal betont sein, dass Schuld und Sühne zwischenmenschlich unverrechenbar bleiben. Einen sicheren Weg zur Vergebung mit dem Ziel der Aussöhnung zwischen Menschen gibt es nicht, so sehr dies für Opfer und Täter wünschenswert wäre. Wo sich aber Sühne als sittlicher Akt einstellt, offenbart sie sich als wohl einzig gangbarer Weg, der – aus christlicher Perspektive vor dem Hintergrund der geschenkten Versöhnung des Menschen mit Gott – zur Aussöhnung des Täters mit dem Opfer führen kann.⁵⁴

- 1 S. Grommes, Der Sühnebegriff in der Rechtsprechung. Eine ideologiekritische Betrachtung (Schriften zum Strafrecht Heft 172), Berlin 2006.
- 2 Dies., Sühne, 203. Anhand diverser Entscheidungen des Bundesgerichtshofs stellt Grommes heraus, wo sich hinter Sühne die Bedeutung Vergeltung oder die Bedeutung Genugtuung verbirgt. Sühne, 154ff.
- 3 Vgl. etwa Sühne, in: Deutsches Wörterbuch von J. und W. Grimm, Zehnter Band, IV. Abteilung, Leipzig 1942, 1012-1022.
- 4 H. Gese, Die Sühne, in: ders., Zur biblischen Theologie. Alttestamentliche Vorträge, Tübingen 1989, 85-106, 87. Ähnlich B. Janowski, Sühne als Heilsgeschehen. Traditions- und religionsgeschichtliche Studien zur Sühnetheologie der Priesterschrift, WMANT 55, Neukirchen-Vluyn 2000, 135.
- 5 Vgl. B. Janowski, Sühne, 361.
- 6 Vgl. H. Seebaß, Opfer II. Altes Testament, in: TRE Bd. 25, Berlin u.a. 1995, 258-267, 262.
- 7 H. Gese, Die Sühne, 97. Das Blut wird an den Altar appliziert, wobei es sich um eine „zeichenhaft-reale Lebenshingabe des Opfernden an das Heiligtum Gottes“ handelt. B. Janowski, Sühne, 241.
- 8 So versteht R. Rendtorff Sühne im Opfer gerade als „Wiederherstellung der Heiligkeit“. Theologie des Alten Testaments, Bd. I, Neukirchen-Vluyn 1999, 62.
- 9 Sühne II. Biblisch. 1. Altes Testament, in: RGG4 Bd. 7, Tübingen 2004, 1843-1844, 1843.
- 10 Ders., Sühne, 5.
- 11 Vgl. T. Knöppler, Sühne im Neuen Testament. Studien zum urchristlichen Verständnis der Heilsbedeutung des Todes Jesu, WMANT 88, Neukirchen-Vluyn 2001, 224ff.

- 12 Vgl. P. Stuhlmacher, Sühne oder Versöhnung?, in: U. Luz (Hg.), Die Mitte des Neuen Testaments, Festschrift für Eduard Schweizer, Göttingen 1983, 291-316; ders., Cilliers Breytenbachs Sicht von Sühne und Versöhnung, JBTh 6, Neukirchen-Vluyn 1991, 339-354; O. Hofius, Erwägungen zur Gestalt und Herkunft des paulinischen Versöhnungsgedankens (1980), in: ders., Paulusstudien. WUNT 51, Tübingen 1994, 1-14; ders., Sühne und Versöhnung. Zum paulinischen Verständnis des Kreuzestodes Jesu (1983), ebd., 33-49; H. Gese, Die Sühne, 85-106; G. Friedrich, Die Verkündigung des Todes Jesu im Neuen Testament, Neukirchen-Vluyn 1982; C. Breytenbach, Versöhnung. Eine Studie zur paulinischen Soteriologie, WMANT 60, Neukirchen-Vluyn 1989.
- 13 Vgl. M. Kähler, Das Wort Versöhnung im Sprachgebrauch der kirchlichen Lehre, in: ders., Zur Lehre von der Versöhnung, Gütersloh 21937, 1-38, 8f.
- 14 G. Wenz, Geschichte der Versöhnungslehre in der evangelischen Theologie der Neuzeit, Bd. 1/2, München 1984/86, Bd. 1, 42-74.
- 15 Vgl. besonders F. J. Stahl, Fundamente einer christlichen Philosophie, Heidelberg 1846.
- 16 Vgl. Christi Person und Werk. Darstellung der evangelisch-lutherischen Dogmatik vom Mittelpunkte der Christologie aus, Bd. I-III/2, Erlangen 1856-1863, Bd. III/1, 110.
- 17 Im Unterschied etwa zu U. Weber (Strafrecht. Allgemeiner Teil, Bielefeld 1995, 23f.) möchte beispielsweise G. Jakobs (Strafrecht. Allgemeiner Teil, Berlin u.a. 1993, 19f.) die Sühnetheorie ganz von der Straftheorie lösen.
- 18 Vgl. G. Hirsch, Strafgesetzbuch. Leipziger Kommentar, Erläuterungen vor § 46, Rdnr. 5-7, Berlin u.a. 1985; H.-H. Jescheck, Lehrbuch des Strafrechts. Allgemeiner Teil, Berlin 1996, 67; G. Gribbohm, Strafgesetzbuch. Leipziger Kommentar, Erläuterungen vor § 46, Rdnr. 27, Berlin 2003.
- 19 Vgl. StPO § 380, § 154.
- 20 Vgl. Lehrbuch des Strafrechts, 67. Vgl. auch A. Kaufmann, Dogmatische und kriminalpolitische Aspekte des Schuldgedankens im Strafrecht, in: Juristenzeitung Jg. 22, Tübingen 1967, 553-560.
- 21 Vgl. Schuld und Sühne. Göttinger Universitätsreden 19, Göttingen 1957, 8.
- 22 H.-H. Jescheck, Lehrbuch des Strafrechts, 66.
- 23 U. Weber, Strafrecht. Allgemeiner Teil, 23f. Gesamtgesellschaftlich gesehen wird man besonders aus zwei Gründen, die sich mit Blick auf Römer 13 auch theologisch nicht bestreiten lassen, von der Notwendigkeit einer auf ein Verbrechen folgenden Strafe zu sprechen haben. Zum einen dient die Strafe, wird sie verhängt oder als Sanktion angedroht, direkt dem Schutz der Gesellschaft. Zum anderen schützt sie das Recht als eine übergreifende Ordnung für alle Menschen eines Gesellschaftssystems. Sowohl die Nichtverfolgung als auch die Nichtbestrafung eines Verbrechens/Verbrechers führte nämlich in bestimmten Fällen dazu, dass das allgemeine Vertrauen in die Gültigkeit der Rechtsordnung erschüttert und der Ruf nach Vergeltung oder Rache im Sinne von Selbstjustiz unausweichlich wird. Neben dem Aspekt des juristischen Bemühens, die Gesellschaft vor (potenziellen) Straftätern zu schützen, tritt also die Strafe als Mittel zum Zweck der Durchbrechung eines Kreislaufs von Verbrechen und Rache bzw. Vergeltung. Dieser Sinn ist etwa auch im alttestamentlichen „Auge um Auge, Zahn um Zahn“ (3. Mose 24,20) intendiert.
- 24 Vgl. auf juristischer Seite etwa E. Schmidhäuser, Vom Sinn der Strafe, Göttingen 21971 und auf theologischer Seite J. Zehner, Sühne VI. Ethisch, in: TRE Bd. 32, Berlin u.a. 2002, 355-360, 356.
- 25 H.-H. Jescheck, Lehrbuch des Strafrechts, 67.

- 26 Vgl. U. Weber, Strafrecht. Allgemeiner Teil, 24.
- 27 Vgl. H.-H. Jescheck, Lehrbuch des Strafrechts, 65.
- 28 Vgl. BVerfGE 32, 98, 109.
- 29 Gerechtigkeit und Recht, Gütersloh 1996, 324ff.
- 30 Über theologische, ethische und strafrechtliche Aspekte, in: ZEE 39, Gütersloh 1995, 188-205, 198ff.
- 31 Ebd., 201.
- 32 Ebd., 203
- 33 So z.B. der Strafrechtler P. Bockelmann, Schuld und Sühne, 8.
- 34 W. Trillhaas, Ethik, Berlin ³1970, 28.
- 35 „Wir sagen, daß contritio oder rechte Reue das sei, wenn das Gewissen erschreckt wird und seine Sünde und den großen Zorn Gottes über die Sünde anhebt zu fühlen, und ist ihm leid, daß es gesündigt hat.“ BSLK 257,29f.
- 36 P. Bockelmann, der Strafe als Sühne bezeichnet, wenn sie zur Aussöhnung führt (Schuld und Sühne, 8), weist in diese Richtung. Eine Strafe selbst kann allerdings – genau wie eine Wiedergutmachungsleistung – nicht als Sühne bezeichnet werden. Wenn ‚Sühne‘ als theologischer Begriff ein neues Verhältnis begründet, weil sie Versöhnung/Aussöhnung wirkt, kann weder das äußerliche Erleiden einer Strafe noch eine äußerliche Wiedergutmachung das Kriterium zwischenmenschlicher Sühne sein. Sühne deutet auf einen innerlichen Vorgang.
- 37 Vgl. R. Stroh, Sühne IV. Ethisch, in: RGG4 Bd. 7, Tübingen 2004, 1847-1848, 1847.
- 38 Strafe und Schuld im Horizont von Reue und Vergebung, in: ZEE 42, Gütersloh 1998, 110-121, 116f.
- 39 Strafrecht. Allgemeiner Teil, 24.
- 40 Vom Sinn der Strafe, Göttingen ²1971, 50.
- 41 Strafrecht. Allgemeiner Teil, 19. Die Anmerkung in Fußnote 39, „ob der zur Sühne fähige Täter überhaupt zur Tat fähig ist, dürfte zweifelhaft sein“, ist in mehrfacher Hinsicht äußerst problematisch. Theologisch betrachtet geht sie von einem Menschenbild aus, das der Sündenwirklichkeit nicht gerecht wird.
- 42 „Richterliche Strafe (poena forensis), [...] kann niemals bloß als Mittel, ein anderes Gute zu befördern, für den Verbrecher selbst oder für die bürgerliche Gesellschaft, sondern muß jederzeit nur darum wider ihn verhängt werden, weil er verbrochen hat“. Die Metaphysik der Sitten (1797), hg. von R. Malter, Stuttgart 1974, 192 [331-332].
- 43 Vgl. G. Stratenwerth / L. Kuhlen, Strafrecht, Allgemeiner Teil I: Die Straftat, Köln u.a. 2004³, 7.
- 44 Vgl. H. Ostendorf, Vom Sinn und Zweck des Strafens, in: Kriminalität und Strafrecht, Informationen zur politischen Bildung (Heft 248), überarbeitete Neuauflage, Bonn 1999, 14-17. So gehören die Schadensersatzforderungen des Opfers gar nicht in den Strafprozess, sondern sind Gegenstand einer (später) angestrebten Zivilklage.
- 45 Vgl. S. Riediger, Ich bin unschuldig! Erfahrungen einer Konfliktschlichterin mit dem ‚Täter-Opfer-Ausgleich‘ – ein kommentiertes Fallbeispiel, in: J. Ebach, u.a. (Hgg.), Wie auch wir vergeben unsern Schuldigern? Mit Schuld leben, Jabboq 5, Gütersloh 2004, 74-87, 76f.
- 46 § 46a StGB Täter-Opfer-Ausgleich, Schadenswiedergutmachung – Hat der Täter
1. in dem Bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich), seine Tat ganz oder zum überwiegenden Teil wiedergutmacht oder deren Wiedergutmachung ernsthaft erstrebt oder
 2. in einem Fall, in welchem die Schadenswiedergutmachung von ihm erhebliche persönliche Leistungen oder persönlichen Verzicht erfordert hat, das Opfer ganz oder zum überwiegenden Teil entschädigt, so kann das Gericht die Strafe nach § 49 Abs. 1 mildern oder, wenn keine höhere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu dreihundertsechzig Tagessätzen verwirkt ist, von Strafe absehen.
- 47 Vgl. S. Riediger, Ich bin unschuldig!, 84.
- 48 Vgl. G. Hirsch, Leipziger Kommentar; G. Gribbohm, Leipziger Kommentar; H.-H. Jescheck, Lehrbuch des Strafrechts, 67.
- 49 Sühne und Versöhnung, KuD 29, Göttingen 1983, 284-305, 304.
- 50 S.o. Fußnote 44. Vgl. auch M. Beintker, Schuld und Strafe im Strafrecht. Eine Erwägung aus theologischer Sicht, (MJTh XIV), Marburg 2002, 41-66, 42.
- 51 W. Stree, in: A. Schönke / H. Schröder, Strafgesetzbuch. Kommentar, München ²⁵1997, 600.
- 52 Die Versöhnung in Christus kann also demnach als eine hinreichende Bedingung der Möglichkeit zwischenmenschlicher Aussöhnung verstanden werden. Notwendige Bedingung ist sie allerdings nicht, weil sich Aussöhnung sonst nur unter (wiedergeborenen) Christen ereignen könnte.
- 53 R. Stroh, der Sühne unter ethischen Gesichtspunkten versteht als „ein Handeln, durch welches ein durch Schuld beschädigtes Beziehungsgefüge wieder so hergestellt wird, dass in ihm eine gemeinsame Zukunft für alle Interaktanten möglich ist“, nennt ebenfalls *Wiedergutmachung* und *Reue* als konstitutive Elemente. Wiedergutmachung allein könne möglicherweise einen sächlichen Schaden ersetzen, bearbeite aber nicht die Beschädigung auf der Beziehungsebene. Sühne, 1847. Auf die Beziehungsebene kommt es im Blick auf den Beziehungsbegriff ‚Versöhnung‘ bzw. ‚Aussöhnung‘ aber an.
- 54 Gegen diese Sichtweise kann vorgebracht werden, dass dann das Opfer von der Reue des Täters abhängig sei. Nur wenn dieser sühne, könne es aufhören Opfer zu sein. Umgekehrt sei dann auch der Täter von der Gnade des Opfers abhängig. Nur wenn das Opfer verzeihe, höre er auf, Täter zu sein. Dem ist entgegenzuhalten, dass im Blick auf eine Straftat das Opfer niemals aufhört, in *dieser* Beziehung zur Person des Täters Opfer zu sein. Umgekehrt bleibt auch der Täter in *dieser* Beziehung zur Person des Opfers immer Täter. Damit ist nicht gemeint, dass es unmöglich wäre, sich als Täter auch unabhängig vom Opfer von der Tat distanzieren zu können oder als Opfer diese Rolle unabhängig vom Täter gesellschaftlich ablegen zu können. Ein ‚gesellschaftlich ausgeglichenes‘ Weiterleben kann auch in Absehung von der Opfer-Täter-Beziehung möglich sein. Für eine *ausgesöhnte Beziehung zwischen Opfer und Täter* aber scheint m. E. Sühne als sittliche Leistung des Täters Voraussetzung zu sein, selbst wenn dieser die Vergebungsbereitschaft auf Seiten des Opfers vorausgehen sollte.

(Dr. S. R., Kölnische Straße 119,
34119 Kassel)

Zur Erinnerung an Karl Bernhard Ritter

Michael Hederich

Vor 40 Jahren starb in seinem Ruhestandssitz in Königstein/Taunus Kirchenrat Dekan Dr. Karl Bernhard Ritter, Dr. h. c. der Marburger Theol. Fakultät, von dem Prälat Roth in seinem Nachruf sagte: „Sein Lebenswerk war ein Geschenk für unsere Kirche“. Seitdem ist es auffällig still geworden um diesen engagierten Theologen und Seelsorger, der wie kein anderer im vorigen Jahrhundert die Gestalt der kurhessischen Kirche geprägt hat.

Erst vor einigen Jahren hat das Prediger-Seminar in Hofgeismar einen Raum nach ihm benannt und in einem Sammelband über bedeutende Persönlichkeiten aus der Kirche kurz gewürdigt. Eine inzwischen gegründete Stiftung zur Förderung der liturgischen Arbeit trägt jetzt seinen Namen. Es gibt aber bisher erstaunlicherweise im kurhessischen Raum keine ausführliche Darstellung seines Lebens und Wirkens, die die Bedeutung dieses bahnbrechenden Liturgieforschers und -gestalters für seine Kirche herausgestellt hat.

Meine Nachfrage bei der Michaelsbruderschaft hat ergeben, dass dort an einer biographischen Würdigung ihres Gründers und ersten Brüderältesten kein Interesse besteht. Erklärt sich das vielleicht daraus, dass Karl Bernhard Ritter zu seiner Zeit ein heftig umstrittener Außenseiter war, sowohl was seine gegenläufige Stellung zur herrschenden Theologie (Bultmann, Barth u. a.) betrifft, oder seine engen Kontakte zu bedeutenden Vertretern der katholischen Kirche, die man damals als „Rompilgerschaft“ gebrandmarkt hatte? Nimmt man ihm heute noch übel, dass er und Wilhelm Stählin als Leiter der Michaelsbruderschaft 1933 ernsthaft mit den gemäßigten Vertretern der Deutschen Christen über ein gemeinsames Vorgehen im Kirchenkampf beraten hatte? (Was nach der Hossenfelder schen Sportpalastkundgebung sofort abgebrochen wurde!)

Oder wird noch bis heute zurecht der Vorwurf gegen Ritter aufrechterhalten, dass er als Verhandlungsführer der Bekenntnisfront bei der Vorbereitung der ersten Kirchenvorstandswahlen im III. Reich 1933 sich mit dem DC-Ver-

treter Dr. Paulmann für die Kirche von Hessen-Kassel auf einen gemeinsamen Wahlvorschlag geeinigt hatte, um einen Wahlkampf zwischen den beiden Kirchenparteien zu vermeiden? Aber kann man es Ritter zur Last legen, das die DC-Seite aus diesem Abkommen die Folgerung gezogen hat, mit mehr als 70 % ihrer Anhänger auf diese Weise - ohne Wahlen - die Kirchenvorstände zu unterwandern? Ritter hat damals die daraus folgenden Vorwürfe in einem Brief an Niemöller zu entkräften versucht und in einem Rundbrief an alle Bekenntnispfarrer sein Verhalten begründet. Er hatte gehofft, mit den gemäßigten Kräften der hessischen DC weiter verhandeln zu können, weil auch diese die in der hessischen Kirche geltenden Bekenntnisse nicht antasten wollten. Durch diese, auch von der Leitung der BK (Prof. von Soden und Bernhard Heppe) gebilligte Linie war dann auch die Bildung der einstweiligen Kirchenleitung ohne Streit und sogar noch die Zusammensetzung des späteren Landeskirchenausschusses möglich geworden.

Diese hessische Irenik im Kirchenkampf, zwar umstritten und im Gegensatz zu der harten Dahlemer Richtung durchgehalten, hat dann immerhin dazu geführt, dass der Landeskirchenausschuss bis 1945 im Amt geblieben ist und dann der Notsynode eine intakte Kirche übergeben konnte.

Was Ritters ökumenische Bestrebung betrifft, so hat er die damals stark verdächtigten Kontakte besonders zu den katholischen Liturgikern gepflegt, die Gemeinsamkeiten unterstrichen und zugleich der evangelischen Kirche zahlreiche liturgische Vorschläge unterbreitet, um das Trennende möglichst weitgehend zu überwinden. Das betraf sowohl die liturgische Bekleidung und Altarausstattung als auch angleichende Formulierungen der agendarischen Texte. Am Grabe Ritters hat der katholische Professor Dr. Gerhard Koch, einer von Ritters engsten Gesprächspartnern und Freund zugleich, daran erinnert, dass Ritters Vorschläge zur Überwindung der Glaubensverschiedenheiten unter Mithilfe katholischer Theologen formuliert und zum Konzil dem Sekretariat

der Einheit zugeleitet wurden. Das Konzil hat dann auch gerade in liturgischen Fragen überraschend weitgehende, von Ritter ersehnte Änderungen beschlossen.

Für Ritter wäre es sicher eine große Genugtuung gewesen, wenn er erlebt hätte, das Kardinal Ratzinger, als deutscher Theologe auf dem Stuhl Petri, in seinem Jesus-Buch mit deutschen evangelischen Theologen einen ehrlichen und erstaunlich verständnisvollen, offenen Dialog begonnen hat.

Heute erregt das Tragen von farbigen Stolen und Talaren auch in unseren reformiert geprägten Gemeinden keinen Anstoß mehr. Ein gepflegter Altar mit Kreuz, Kerzen, Blumen und bunten Antependien ist überall selbstverständlich geworden, unbeschadet aller lutherischen, reformierten oder unierten Traditionen. Dass dies alles auf Karl Bernhard Ritter und seine Berneuchener Mitstreiter zurückgeht, ist heute schon weitgehend in Vergessenheit geraten. Dazu gehört auch die völlige Rückgängigmachung der maurizianischen Reform von 1604 mit ihren bilderstürmerischen Auswirkungen.

Die damals aus den Kirchen entfernten Taufsteine werden wieder benutzt, übertünchte Wandbilder wieder freigelegt und restauriert, andere Bildwerke wieder aufgestellt oder neu geschaffen.

Doch auch die von Ritter propagierte „Wiedergewinnung einer echten Katholizität“, seinerzeit als Verbeugung vor Rom missverstanden, hat heute einen ganz anderen Klang und wird weitgehend bejaht. Ritter hat immer auch von seinen katholischen Gesprächspartnern eine Änderung ihres protestantischen Feindbildes und einen Verzicht auf gegenreformatorische Elemente in der Theologie und im Kultus gefordert. Unter anderem in einem Memorandum, das er zur Übergabe an den Papst ausgearbeitet hatte, als er durch seine katholischen Gesprächspartner in Wien und Rom (während des Krieges!) eine Audienz bei Pius XII. bekam und diese, mit Billigung von Bischof Wurm und der Michaelsbruderschaft, wahrgenommen hat. Es wäre bei Bekanntwerden der Tatsache, dass der Papst einen evangelischen Theologen in deutscher Hauptmannsuniform, zu einem halbstündigen Dialog empfangen hatte, eine Sensationsnachricht für die Presse gewesen. Übrigens hat der Papst sich gut an diesen Besuch erinnert und

Ritter nach dem Kriege persönlich grüßen lassen.

Als die Abendländische Akademie in Rom zu Ehren von W. Stählin's 80. Geburtstag ein Festessen veranstaltete, prägte Stählin in seiner Dankesrede die Formulierung: „Wir sind katholische Kirche Augsburgischen Bekenntnisses“. Sicher ein gewagter Ausspruch, der so auch heute noch Widerspruch erfahren wird. Aber er entspricht in seiner ökumenischen Dimension und Intention genau dem, was Ritter unter echter Katholizität verstanden hat: „Wer sich mit der Kirchentrennung heute abfindet, der übt Verrat an der Reformation.“

Im Sinne der altkirchlichen Bekenntnisse kämpfen wir um die Freiheit, mit Bewusstsein, Verantwortung und Hingabe katholische Christen sein zu dürfen“. (1953 in dem Aufsatz „Evangelisch-Katholisch“) „Das Ziel für beide Kirchen, die Una Sancta, (schrieb Ritter dazu im Deutschen Pfarrblatt 1852 S. 423 ff), wird nicht durch faule Kompromisse, nicht durch Halbheiten oder Verwerfungen, sondern durch eine radikale Durchführung der Reformation erreicht“ (wo-runter er eine protestantische Katholizität als gegenseitige Durchdringung von katholischen und protestantischen Elementen, wie schon in der Urkirche, versteht).

Vielleicht ist Ritter mit solchen vielfach ungewöhnlichen Gedanken auch heute noch ein Außenseiter. Dazu gehören teilweise auch seine Überlegungen zur Mystik, zu esoterischen Traditionen, zu starken ästhetischen Elementen, zur Gnosis, zur allgemeinen Meditation und zum Mysterium der Heiligkeit. Aber es hat zu allen Zeiten solche unbequemen Vordenker geben müssen, die den tatsächlichen Verhältnissen vorausgeeilt und dann mit ihren Visionen angeeckt sind. Erst die Zukunft wird erweisen, ob sie sich geirrt haben oder ob ihre Hoffnungen Realität wurden.

(M. H., Bergstraße 19, 34292 Ahnatal)

LESERFORUM

Energiepolitisches Denken und Pfarramt
Zum Leserbrief von L. Grigat in Hess. Pfarrbl.
6/Dez. 2008

Sehr geehrter Dekan Grigat,

Ihre engagierte Reaktion auf meinen Leserbrief zeigt mir, dass das Thema „Energiepolitisches Denken und Pfarramt“ zumindest uns beide bewegt. Ich würde mich freuen, wenn sich auch andere KollegInnen an der Debatte beteiligen.

1. Sie behaupten, dass auch ich als Umweltbeauftragter (von 1998–2007) nicht geschafft habe, „dass in unserer Kirche im Blick auf die Pfarrhäuser ein Umdenken geschehen konnte und das energetische Sanierungsprogramm in Angriff genommen worden ist.“ Dies stimmt so nicht ganz.

Bereits seit 2001 gibt es durch die Initiative des Ausschusses Umweltverantwortung in unserer Kirche einen Energiesparfonds, für dessen Vergabe Kriterien entwickelt wurden. Er wurde auch für Pfarrhäuser in Anspruch genommen. Es war allerdings bereits ein Kampf, den Betrag von jährlich 250T € über die Jahre zu sichern. Die Verantwortlichen taten sich bereits bei dieser – gemessen an den Notwendigkeiten – geringen Summe schwer. Der vorige Vizepräsident nahm seine umweltpolitische Verantwortung vor allem durch die Forderung nach Abschaffung der Stelle des Umweltbeauftragten wahr. Der jetzige, der an der Debatte durch jahrelange Mitgliedschaft im Ausschuss Umweltverantwortung beteiligt war, hat die notwendigen Gelder (noch) nicht bereitstellen können oder wollen. Da auch aus der Synode keine derartige Initiative kam, brauchen wir die Geduld, bis der Zeitgeist das Landeskirchenamt und den Rat der Landeskirche von der Notwendigkeit überzeugt hat. Initiativen der Dekanekonferenz sind dabei natürlich hilfreich.

2. Sie bitten um konkrete Vorschläge für die Förderung der Anschaffung umweltverträglicher Autos. Es freut mich, dass der Pfarrerverein an einem Vorschlag von mir Interesse zeigt. Die Landeskirche fördert bekanntlich die Anschaffung von Fahrzeugen mit einem zinslosen Darlehen in Höhe von 2600 €. Mein Vorschlag ist: der Pfarrerverein fördert Fahrzeuge, deren CO² Ausstoß unter 120g/km liegt mit einem weiteren zinslosen Darlehen von 2600 € und Fahrzeuge, deren CO² Ausstoß un-

ter 100g/km liegt mit einem weiteren zinslosen Darlehen von 4000 €. Die Festlegung der Grenzen könnte mit dem technologischen Fortschritt alle 2 Jahre heruntergehen. Natürlich kann dies auch der Landeskirche vorge schlagen werden, die hier eigentlich handeln sollte (aber dazu s.o.).

3. Ich habe nichts gegen eine gerechte Bemessung des Kilometergeldes, weil ich aus eigener Erfahrung weiß, dass man in einer ländlichen Pfarrstelle jeden Tag fahren muss. Ich habe nur darauf aufmerksam gemacht, dass die Berechnungen der Dekra für uns nicht zu treffen.

Für dienstliche Fahrten genießen wir in der Tat Vollkaskoschutz über die Sammelversicherung der Landeskirche. Das sollten Sie wissen. Das heißt nicht, dass Sie Ihren – vorbildlichen – Toyota Prius nicht Vollkasko versichern mussten, da Sie ja montags oder im Urlaub auch schon mal privat unterwegs waren. Sie hätten sich aber eine Heraufstufung Ihrer privaten Vollkaskoversicherung nach einem Unfall auf der Dienstfahrt erspart, was einen geldwerten Vorteil darstellt.

4. Sie beklagen, ich sei Ihnen mit meinem Brief bei der Entlastung der Kollegenschaft in den Rücken gefallen. Das war nicht der Fall, immerhin wird die Pauschale erhöht, obwohl sich die Benzinpreise im Dez. 2008 auf einem Vierjahrestief befinden. Das konnte niemand ahnen, zeigt aber zweierlei: Der Pfarrerverein hatte mit seinen Bemühungen Erfolg. Und: Eine Erhöhung der Pauschale fällt der Landeskirche offenbar viel leichter als ökologische Weichenstellungen.

Ich bleibe dabei: Der einzig sinnvolle Weg die Kollegenschaft zu entlasten, ist ihnen zu einem geringeren Verbrauch an Heizmitteln und Kraftstoff zu verhelfen. Nur wenn dies schnell und wirksam geschieht, sind die absolut notwendigen ökologischen und ökonomischen Weichenstellungen möglich.

Stefan Weiß



Zu dem Artikel von Reiner Braun: „Zu Geschichte und Zukunft der Leitungsstrukturen in der EKHN“. Hessisches Pfarrblatt 6, Dezember 2008

Reiner Braun „will die beiden kirchenpolitischen Faktoren skizzieren, die 1947 zu den Lei-

tungsstrukturen führten, mit denen wir es aktuell in der EKHN zu tun haben“.

Die kirchengeschichtlichen Hinweise auf die vergangenen drei Kirchengebiete, die in der EKHN vereinigt wurden, sind für das Verständnis unsrer Kirche hilfreich. Auch finden sich in dem Artikel manch gute Gedanken, vor allem am Ende.

Aber ein Abschnitt lässt aufhorchen. Da heißt es auf S. 177: „Die Bekennende Kirche lebte aus der traumatischen Erfahrung der Bedrohung von innen und außen, was mit dem Zusammenbruch des NS-Regimes keineswegs zu Ende war. Um ähnliches je zu verhindern, schuf sie Strukturen der gegenseitigen Kontrolle, die dem Geist des Misstrauens entsprangen. Dieser setzte sich daraufhin fort, wenn er sich nicht gar potenzierte“.

In dieser Kirche, „erfüllt vom Geist des Misstrauens und der Kontrolle“, habe ich 39 Jahre gelebt und gearbeitet: 28 Jahre als Gemeindepfarrer, 11 Jahre als Propst.

Ich habe von diesem Ungeist in unsrer EKHN nichts erfahren. Im Gegenteil: Unsere Kirche war, ich betone war, eine Kirche der Freiheit und der Großzügigkeit, von außen oft als zu frei und zu großzügig beurteilt.

Aber diese erschreckende Auslassung von Reiner Braun war die Zugabe zu einer Rede, die der Pressesprecher unsrer Kirche, Dr. Joachim Schmidt, beim Studientag des Evangelischen Bundes am 18.10.08 in Frankfurt/M gehalten hat. Da findet sich folgender Abschnitt, der dem von Braun notierten sehr, sehr ähnlich ist: „Da ist, aus meiner Sicht, das katastrophale Erbe der Väter unsrer Kirchenordnung, die aus der Hölle des „Dritten Reiches“ schwerste psychische Belastungen und allgegenwärtiges Misstrauen mitgebracht hatten. Sie glaubten, jene Erfahrung aus Zeiten der Verfolgung fortzuschreiben zu müssen, die da lautete: Vertrauen ist gefährlich, wir brauchen die Kontrolle aller durch alle, ... So ist das bis heute geblieben, ... Das Gift des Totalitarismus wirkt immer noch - ausgerechnet in der EKHN. Die Kontrollsucht ist pervertierte Variante des Wächteramtes“. So weit die Geistreichelei von Herrn Schmidt.

Ging oder geht ein Aufschrei durch den „Evangelischen Bund“ nach diesem unsachgemäßen, diskriminierenden, fast bösartigen Vortrag, gegen all die gerichtet, die seit Bestehen der EKHN verantwortlich in ihr gearbeitet haben?

Die beiden Schreiber belegen mit keinem Wort, was sie zu ihrem Urteil führte!

Ist diese Dopplung von Charakterisierung unsrer Kirche zufällig? Oder ist hier eine beabsichtigte und inszenierte Strategie im Spiel? Haben es die leitenden Personen unsrer Kirche nötig, mit solchen vernichtenden Urteilen die Geschichte unsrer Kirche nach 1945 zu beschmutzen, um deutlich zu machen, dass wir dringend nötig eine Neustrukturierung brauchen, um uns von dem „Ungeist“ einer von „traumatisierten Kirchenvätern“ gebildeten Kirche endlich zu befreien?

Misstrauen setzte in unsrer Kirche erst ein, als man mit der Strukturreform begonnen hatte und den Synodalen, den Pfarrern und Gemeinden vorgaukelte, durch neue Strukturen bekämen wir eine bessere Kirche: „Vom Sparzwang zur Besserung der Kirche“. Nicht umsonst erwarten Pfarrer und Gemeinden vom neuen Kirchenpräsidenten, Dekan Jung, dass es ihm gelingen möge, das Vertrauen zwischen Kirchenleitung und Pfarrern und Gemeinden wieder wachsen zu lassen.

Zum Schluss noch eine Bemerkung zu einer immer wieder geäußerten Versicherung: Die neue Struktur sei auf keinen Fall „hierarchisch“.

Die neue Struktur ist eine Verwaltungshierarchie erster Ordnung. Man will eine Struktur, die es möglich macht, ohne Belästigung durch „inkompetente Synodale“ und allzu laienhafte Laien in unsrer Kirche, von oben nach unten durchregieren zu können, nach Konzernherrschaften- Art. Gott bewahre uns vor dieser „Freiheit“!

Heinz Bergner, Propst a. D.

FÜR SIE GELESEN

Sebastian Kuhlmann: *Martin Niemöller. Zur prophetischen Dimension der Predigt (Arbeiten zur Praktischen Theologie Bd.39)*, Evangelische Verlagsanstalt, Leipzig 2008, 385 Seiten, gebunden, 48 €

Die bei Wilfried Engemann (Münster) eingereichte und von Christian Möller (Heidelberg) angeregte Dissertation von Sebastian Kuhlmann ist der bisher anspruchsvollste und umfassendste Versuch, Niemöller als Prediger seinem historischen Rang gemäß zu würdigen. K. stellt Niemöller als Theologen dar, dessen

Theologie in seinen Predigten erkennbar wird, und untersucht seine Predigten unter dem Leitbegriff der ‚Prophetie‘ bzw. der ‚prophetischen Predigt‘. Die Arbeit gliedert sich in vier große Teile: I. Martin Niemöller – Ein biographischer Überblick (25–73); II. Prophetie – Ein Überblick (75–109); III. Niemöllers Predigten (111–282), IV. Prophetische Predigt (283–340).

Zunächst zeichnet der Autor die Biographie Niemöllers nach, um den historischen Kontext dieses Predigers zu verdeutlichen. Im zweiten Teil bietet er einen Überblick, wie ‚Prophetie‘ in der neueren evangelischen Homiletik verstanden wurde. Dabei zeigen sich drei Tendenzen: „1) kritische Distanz, 2) Prophetie als Qualitätsmerkmal ... und 3) ein fließender Übergang von ‚prophetischer‘ und ‚politischer‘ Predigt“ (76). Im Anschluss an Hermann Barths Unterscheidung zwischen weisheitlicher (diskursiver) und prophetischer (nicht-diskursiver) Rede gelangt der Autor zu folgender Definition: „‘Prophetische Predigt‘ ist eine Predigt, die in Zeitgenossenschaft bei vorhandener Zukunftsintention sich nicht weisheitlich äußert, sondern von der prophetischen Äußerungsform Gebrauch macht, in dem Bewusstsein, dass ihr nicht-diskursiver Stil Widerstände provoziert und Risiko bedeutet – für sich, für die Gemeinde, für andere“ (108). Was Niemöller in der zeitgenössischen Rezeption mit ‚Prophetie‘ verbinde, seien u.a. seine Gottunmittelbarkeit, die im Lebensmotto „Was würde Jesus dazu sagen?“ ihren Ausdruck gefunden habe, seine Zukunftsaussagen, die sich in vielen Fällen bewahrheiteten, seine Gerichtsaussagen, seine bis ins hohe Alter gelebte Zeitgenossenschaft, sein nicht-diskursiver Stil und der Weg des Aufdeckens, Bekennens und Vergebens von Schuld, um das Verhältnis zwischen Gott und Mensch und das Verhältnis zwischen den Menschen zu erneuern (vgl. 109).

Den Schwerpunkt des Buches bildet der dritte Teil, in dem K. 8 Predigten und einen Vortrag unter bestimmten Fragestellungen analysiert. Die Auswahl orientiert sich an Niemöllers Biographie. Gefragt wird jeweils, (a) wie Niemöller mit dem Bibeltext umgeht, (b) wo Spuren von Niemöller als Predigtsubjekt zu finden sind, (c) wie der Hörer bzw. die Hörsituation zur Sprache kommt, (d) welche „spezifische Theologie“ aus der Predigt zu ermitteln ist und (e) was die Hörer als „prophetische Potenziale“ haben aufnehmen können.

Sodann charakterisiert der Autor Niemöllers Predigten als ‚prophetisch‘ und ‚soterozentrisch‘. Predigt ist für Niemöller „die Ansage der Epiphanie Gottes“ (277). Das kennzeichnet ihre prophetische Dimension. Es gehe der christlichen Botschaft um Leben oder Tod. So bekommen die Predigten „einen stark dualistischen Zug und ein unentrinnbares Entweder-Oder mit dem Ruf zur Entscheidung“ (278).

Niemöller beziehe sich selbst ein in alles, was er sage, und falle nie aus der Solidarität mit der Gemeinde. „Niemöllers Predigt ‚weiß‘ um die Zukunft ..., so dass sie die Gegenwart unmittelbar und sofort ändern möchte, sie hat keine Zeit für Kompromisse, Umwege und Zwischenlösungen“ (ebd.). Der Bibeltext habe großes Gewicht, insofern in ihm Jesus Christus bezeugt ist. Niemöller predige „mit dem Text statt über ihn“, so dass eine „Gleichzeitigkeit von Textwelt und Lebenswelt entsteht“ (279). Er rufe die Gemeinde in die Nachfolge und zur Buße. Regelmäßig kämpfe er „gegen jede Verzweckung des Christentums“ (280). Seine Theologie sei „streng christozentrisch“ (281) und in diesem Sinne soterozentrisch.

Im vierten Teil untersucht der Autor H. S. Brebecks (Pseudonym für Susanne Sievers) Polemik gegen Niemöller mit Hilfe der Transaktionsanalyse und stellt die prophetische Aufdeckung von Schuld der Transaktionsanalyse gegenüber, die falsche Schuldzuweisungen bewusst machen und verhindern will.

Mit diesem therapeutischen Konzept könne zwar neurotische Schuld „sehr gut angegangen und aufgelöst werden – objektive, ‚echte‘ Schuld bleibt allerdings“ (312). Abschließend werden Kriterien Prophetischer Predigt (336–340) formuliert: „7) Prophetische Predigt ... erinnert an Gottes rettendes und erlösendes Handeln“. 9) Sie verknüpft die „Gerichtsansage mit einer Gegenwartsanalyse“, führt 10) dem Menschen seine schuldhaften Verstrickungen neu vor Augen und ruft zur Buße“ (337). 12) Prophetische Predigt wird dort aktuell, „wo der Mensch neben Gott höher- oder gleichwertige Autoritäten anerkennt“ (338). 20) Sie zielt darauf, Unheilszusammenhänge zu durchbrechen. „22) Der Prediger ist Überbringer bzw. Bote von Gottes Wort“ (339) und zugleich 24) „auch Adressat seiner Botschaft ... 25) [Er] ist nur dann zur kairologischen Gegenwartsanalyse fähig, wenn er jederzeit bereit ist, seine Sicht zu revidieren und dazuzuler-

nen; nicht aus Beliebigkeit, sondern im neuen Hören auf das Wort“ (340).

Die Predigtanalysen sind der am besten gelungene Teil des Buches. Denn sie zeigen, worin die besondere Stärke dieses Predigers besteht: es ist die Verbindung von Zeitgenossenschaft, Aktualität und Konkretion mit dem zugespitzten Bekenntnis zu Jesus Christus als dem *einen* Wort Gottes, dem wir zu vertrauen und zu gehorchen haben. Deutlich wird, dass Niemöller die Menschen überzeugend auf ihre Schuld ansprechen kann, weil er sich selbst in alles, was er sagt, einbezieht und stets aus der Solidarität der Sünder spricht.

Bedauerlich sind die methodischen und sachlichen Defizite der Untersuchung. Der Autor hat sich ausschließlich auf Material der Heidelberger Abteilung für Predigtforschung gestützt und es versäumt, den Bestand an Niemöllers Predigten im Zentralarchiv der EKHN auszuwerten. Er kommt daher im Blick auf Niemöllers Wirksamkeit als Prediger zu Einschätzungen, die sowohl historisch wie theologisch mit Fragezeichen zu versehen sind. Insbesondere hätte die für die Rezeption so wichtige Dahlemer Zeit genauer untersucht werden müssen, da mehr als ein Drittel der vorliegenden Dahlemer Predigten noch nie publiziert wurde. Alle ausgewählten Predigten werden ohne präzise Quellenangabe zitiert. Die Kasseler Rede wird wie eine Predigt behandelt, obwohl Niemöller strikt zwischen Predigt und Vortrag unterschieden wissen wollte. Weshalb sie dennoch nach homiletischen Kriterien analysiert wird, hätte einer Begründung bedurft. Die Ausführungen über biblische Prophetie im zweiten Teil des Buches erscheinen recht zufällig und reichen nicht aus, das Phänomen angemessen zu beschreiben. Was der vierte Teil zum Verständnis der prophetischen Dimension in Niemöllers Predigten austrägt, erschließt sich nicht. K. kann mit Hilfe der Transaktionsanalyse lediglich die (gestörte) Kommunikation der Gegner mit Niemöller erhellen, aber nichts aus dessen Predigten ermitteln, was nicht schon zuvor die Analyse unter homiletischen Aspekten erbracht hat.

Im Literaturverzeichnis vermisst man die für das Thema relevante Arbeit des Niederländers A. A. Spijkerboer (*Een gehoorzame rebel. Martin Niemöller op de kansel en op het podium*, Kampen 1996).

Niemöllers Predigtstil wäre auf der Grundlage genauer Quellenkenntnis und eines bib-

lisch-theologisch präzisierten Begriffs von Prophetie weiter zu erforschen. K.s Buch ist ein erster wichtiger Schritt dazu.

Michael Heymel



Wilhelm Alfred Christian Müller: *Der Irrläufer als Schöpfer der Evolution.* Johannes Duns Scotus (gest. 1308) und die Alternative. *Books on Demand, Norderstedt, 2008, 77 S. ISBN 078-3-8334-7236-7.*

Der Verfasser ist ein origineller Querdenker, manchmal so originell und so quer, dass es nicht leicht ist, ihm zu folgen. Die Lektüre erfordert die Bereitschaft, immer wieder „um drei Ecken“ mit zu denken.

Das Buch mit seinen dreizehn Essays soll eine Erinnerung an Johannes Duns Scotus sein, den franziskanischen Scholastiker, der vor 700 Jahren in Köln verstorben ist. Müller weist hin auf die Bronzeskulptur am Südportal des Kölner Doms und auf das Grabmal mit seinen Inschriften. Aktuell ist die Anknüpfung an Duns Scotus seit der umstrittenen Regensburger Rede des Papstes Benedikt XVI. über „Glaube, Vernunft und Universität.“ Der Papst hatte dort die Synthese von Griechischem und Christlichem, so wie sie von Thomas von Aquin ausgebildet wurde, für richtungweisend erklärt. Das ist die römisch-katholische Sichtweise, die zum „geschlossenen System“ führt. Dagegen möchte Müller an die Offenheit im Denken des Duns Scotus anknüpfen. Darin ist Duns „Protestant“, und es ist nicht zufällig, dass es in den Niederlanden eine protestantische Forschungsgruppe gibt, die sich mit seiner Philosophie und Erkenntnislehre beschäftigt.

Metapher hierfür ist das offene Kirchenportal, das auf dem Umschlag des Buches abgebildet ist. Es stammt von der Kirche in Hofgeismar, an der Müller viele Jahre als Pfarrer gewirkt hat. Wichtig ist aber für ihn, was in Leipzig im Oktober 1989 an der Nikolaikirche geschah: Die in der Kirche zum Friedensgebet versammelte Gemeinde kam anschließend zur Demonstration „mit anderen“. Der Ruf „Wir sind das Volk“ ist Ausdruck für die Offenheit, zugleich der Verantwortung für Freiheit und Demokratie, für das Wohl des Gemeinwesens. Er signalisiert Einschließung, Offenheit statt Abgrenzung, Ausschließung.

So formuliert Müller immer wieder die Vision eines offenen Christentums, das nicht nur

„Kirche für andere“ oder ökumenisch ist, sondern auch offen für das Zusammenleben mit Juden und Muslimen. Metapher hierfür ist Jerusalem, die Stadt, in welcher die drei Religionen „zu Hause“ sind, zugleich aber an ihre Eigenheiten und Ursprünge erinnert werden.

Das Buch zum siebenhundertsten Todestag von Johannes Duns Scotus ist eine Ergänzung zur Veröffentlichung von 1977: Damals hatte das Gütersloher Siebenstern-Taschenbuch „Wiederkehr des Zufalls“ die Entdeckung der Kontingenz bei dem Hochscholastiker mit den Entdeckungen und Fragen der modernen Naturwissenschaften in Verbindung gebracht. Müller, inzwischen Ruheständler, ist über viele Jahre hin am Thema dran geblieben. Er denkt bewusst weiter „um drei Ecken“ und versucht, philosophische, theologisch-transzendente und menschlich-immanente Wirklichkeit zusammenzubringen. Es ist gut, wenn wir mit ihm auf diesem Weg bleiben.

Otto Kammer



Dieter Waßmann: Ostpfarrer in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck ab 1944/45, Monographia Hassiae 26, Evangelischer Medienverband, Kassel 2008, 166 Seiten, ISBN 978-3-89477-873-6

Wer bei dem Internetanbieter Google den Begriff „Ostpfarrer“ in die Suchmaschine eingibt, stößt auf diverse deutsche Stadtpfarrämter mit der Bezeichnung „Ost“ im Namen. Aber zu den Pfarrern, die in Folge des Zweiten Weltkrieges aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten in den Westen, namentlich in die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, gekommen waren, findet sich kein Eintrag – mit einer einzigen Ausnahme: das Buch Dieter Waßmanns über die Ostpfarrer in Kurhessen-Waldeck findet sich bei Google bereits auf der ersten Seite. Schon das kennzeichnet das besondere Verdienst von Autor und Werk: Erstmals wird hier eine vollständige Zusammenstellung der Pfarrer vorgelegt, die etwa aus dem Baltikum, aus Polen, Böhmen, Mähren und Schlesien, aus Siebenbürgen und Ungarn kamen und ab 1944/45 in den Dienst der kurhessischen Landeskirche traten.

Rund 140 Biogramme rufen Namen und Lebensläufe in Erinnerung und tragen dazu bei, „den ‚Ostpfarrern‘ ein ehrendes Andenken zu

bewahren“, wie Landesbischof Hein in seinem Geleitwort schreibt. Manch bekannter Name der regionalen Kirchengeschichte findet sich in diesem Zusammenhang wieder, z. B. Werner Jentsch, Hans-Theodor Sendler, Katharina Staritz, Hans-Werner Surkau, Winfried Zeller. Aber auch die weniger bekannten Namen offenbaren mit ihren Biogrammen und den Auszügen von Dokumenten, die in unregelmäßigen Abständen abgedruckt sind, tiefe Einblicke in bewegte und schwierige Zeiten.

Ein den einzelnen Lebensläufen vorgeschalteter Teil bündelt auf über 50 Seiten die Biogramme in ihren historischen Zusammenhang ein: ebenso kompakt wie kompetent beschreibt Waßmann die politischen Ursachen der Vertreibung, die Geschichte der Heimatkirchen, aus denen die „Ostpfarrer“ kamen, die Aufnahme der Flüchtlinge und Vertriebenen im Westen ab 1944 und die Hilfsmaßnahmen der protestantischen Kirchen. Der Aufnahme in die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck ist ein ausführlicherer historischer Teil gewidmet. Allein für die akribische und sorgfältige historische Spürarbeit ist dem Verfasser hohe Anerkennung zu zollen.

Aber wichtiger noch ist, dass die Leser mit dem Buch von Dieter Waßmann eine beeindruckende Darstellung der besonderen Integrationsgeschichte in Händen halten, die sich mit der Aufnahme der Ostpfarrer in Kurhessen-Waldeck abgespielt hat – und dies unter schwierigsten Bedingungen. Im Jahr 60 der Bundesrepublik Deutschland kann dieses Werk helfen, die Geschichte vieler Kirchengemeinden in der Nachkriegszeit greifbar zu machen. Statt zu „googeln“, nehme man also getrost gleich dieses Buch zur Hand!

Maik Dietrich-Gibhardt



Predigten aus Marburg – eine Buchempfehlung

Unter dem Titel „Ein Wind kommt auf“ sind im Herbst 2008 im Hartmut Spenner-Verlag 32 Predigten des Zoologieprofessors und Theologen Heinrich-Otto von Hagen erschienen (14,- €). Es handelt sich um Predigten, die in ökumenischen Universitätsandachten und in Gottesdiensten der Matthäuskirche in Marburg-Ockershausen gehalten wurden. Das Buch ist mit einem einladenden Vorwort von dem früheren Pfarrer dieser Gemeinde, Uwe

Mahlert, versehen (auch von ihm ist im gleichen Verlag ein Predigtbuch erschienen).

Eines der auffallendsten Merkmale der Predigten ist die **Verstrickung in Geschichten**. Wer selbst zu predigen hat, findet eine wahre Schatzkiste von Buchauszügen, Gedichten, Songs, humorvollen und ersten Schulbuchaussprüchen bis hin zum Limerik, eigenen Erlebnissen in Australien, den USA und Israel, jüdischen Legenden und immer wieder auch von Märchen. All diese Geschichten haben kein Eigengewicht, sondern dienen in hervorragender Weise der Auslegung der biblischen Vorlage.

Es ist faszinierend, wie es dem Prediger immer wieder gelingt, schwer verständliche Texte so auszulegen, dass sie uns in unserem Alltag ansprechen. So wird etwa mit Hilfe eines Märchens die Rede Jesu vom „Salz der Erde“ und der „Stadt, die auf dem Berge liegt“ so gedeutet, dass man ihre Wahrheit tiefer als vorher begreift.

In gleicher Weise wie von Geschichten wird man in den Predigten verwickelt in **Gespräche**. Jede Predigt wird aufgebaut wie ein Gespräch, das der Prediger mit den Gemeindegliedern und den biblischen Texten führt. Solche Gespräche werden immer angestoßen durch **Fragen**. Es sind Fragen des modernen Menschen, der „aufgeklärt, vernünftig und darum skeptisch“ ist. Auch ein Christ ist heute „aufgeklärt, vor allem naturwissenschaftlich aufgeklärt und weiß, dass auf unserer Erde alles mit rechten Dingen zugeht und wahrscheinlich auch schon zu Jesu Zeiten mit rechten Dingen zugeht.“ Der Naturwissenschaftler z. B. weiß, dass „alle Wunder der Bibel im Zwielficht bleiben.“ Sie müssen es, denn „zwingende Beweise will Gott nicht.“ „Gott zwingt nicht, er zieht uns, er lockt, er wirbt um unseren Glauben.“ Der Prediger kennt sich in der historisch-kritischen Forschung der Theologie sehr wohl aus und lässt die hörende Gemeinde auch manchmal daran teilnehmen, ohne durch verwirrende Einzelheiten abzulenken.

In den Gesprächen werden wir, die wir „Trost und Ermahnung für den christlichen Alltag suchen, für das gewöhnliche Leben“, hingeführt zu der Erkenntnis, „dass klares und klärendes Licht auf unser Leben fällt.“

In den genannten Gesprächen gibt es für den Prediger eine **Voraussetzung**, die für ihn unangetastet bleibt: Wir müssen bereit sein, bei all unseren Fragen uns der Bibel zuzuwen-

den und darauf zu warten, dass sie uns etwas zu sagen hat.

Man kann diese Voraussetzung in zwei Teile aufteilen:

Es gibt die **äußere** Voraussetzung, die Worte der Bibel ernstzunehmen: „Wenn die Begriffe Sünde und Schuld nicht mehr modern sein sollten, so ist die gemeinte Sache noch lange nicht unmodern.“ Die Sache tritt immer wieder auf „vielleicht in gängigen Begriffen wie Depressionen und Komplexen und Phobien oder in Lebensangst oder auch nur in ständiger Selbstrechtfertigung.“

Dazu gibt es aber auch die **innere** Voraussetzung, nämlich darauf zu vertrauen, dass in der Auslegung der biblischen Worte uns „Gottes Anrede aus Menschenmund“ erreicht. Wir werden hineingenommen „in die wunderbare Welt Gottes, in der es viel mehr Gottesgeschenke gibt als wir ahnen – und zwar mitten im Alltag.“

Als gelegentlicher Zuhörer in den Gottesdiensten mit Heinrich-Otto von Hagen kann ich bestätigen, dass ich fröhlich, nachdenklich, getröstet, belehrt, ermutigt und hoffnungsvoll wieder in den Alltag gegangen bin. In dem Titel des Buches „Ein Wind kommt auf“ wird das Wort des französischen Dichters Paul Valéry zitiert: „Ein Wind kommt auf – versuchen wir zu leben.“ Der Prediger versteht unter dem Wind den Geist Gottes, der uns bewegen will. Ein ähnliches Wort aus der Seemannssprache stammt von dem Dichter Gorch Fock: „Gottes sind Wogen und Wind. Segel aber und Steuer, daß ihr den Hafen gewinnt, sind euer.“

Professor von Hagen zeigt uns, wie „Wogen und Wind“ Gottes uns dem „Hafen“ näher bringen wollen. Er zeigt uns aber auch, wie gut er mit „Segel und Steuer“ umzugehen versteht und lädt die Leser seines Buches dazu ein, solches auch zu tun.

Harald Goeze
(früher Pfarrer an der Elisabethkirche Marburg)



Karl Martin (Herausgeber im Auftrag des Dietrich Bonhoeffer-Vereins dbv unter Mitarbeit von Detlef Bald), Dietrich Bonhoeffer: Herausforderung zu verantwortlichem Glauben, Denken und Handeln. Denkanstöße – Dokumente – Positionen, BWV Berliner Wissenschafts-Verlag 2008, 508 Seiten, 29 €, ISBN 978-3-8305-1524-1

Der dbv, der Dietrich Bonhoeffer-Verein, ist am 15. Mai 2008 25 Jahre alt geworden. Christian Löhr hat namens der um 12 Jahre älteren Schwester ibg, der bundesrepublikanischen Sektion der Internationalen Bonhoeffer Gesellschaft, dem jüngeren Bruder gratuliert, wie im ibg Rundbrief Nr. 86, Juli 2008, 46-50, zu lesen ist. Geschwister knurren einander schon mal an. Hock' doch nicht dauernd hinter den Bonhoeffer-Büchern, Schwester! Presch' du, Bruder, doch nicht immer gleich los! Was hätte Bonhoeffer heute... (Mich hat ein Erlebnis in Australien im Jahre 2000 beeindruckt. Nach einem Vortrag in einem Universitäts-Städtchen wurde ich gefragt: Wie steht Bonhoeffer zur Ost-Timor-Frage? Der die Veranstaltung leitende australische Bonhoefferforscher konterte: Darauf erwarte der Frager doch wohl keine Antwort.)

Der dbv will Bonhoeffers Denken für gegenwärtige Fragestellungen fruchtbar machen (17). Mit dem Arbeitsinstrument der Resolutionen hat er sich an die Öffentlichkeit wenden können (18f). In dem von Karl Martin, dem dbv-Vorsitzenden, herausgegebenen Jubiläumsbuch sind alle 44 zwischen 1987 und 2007 verabschiedeten Resolutionen dokumentiert. Diese 163 Seiten (327–490) erschienen mir beim Lesen wie Material zu einer zeitgeschichtlichen Forschungsarbeit. Worauf wurde jeweils reagiert? (Mit meinem Beispiel: Ist die Problematik zwischen Australien und dem östlichen Indonesien vor acht Jahren heute noch allgemein im Gedächtnis präsent?) Was geschah in der Folgezeit? Siebzehn Resolutionen betreffen die Militärseelsorge. Das lag nahe; denn die Gründung des dbv erfolgte auf einer Tagung der Evangelischen Hochschulgemeinde bei der Bundeswehr-Hochschule München (17). In der Resolution Nr. 37 vom Mai 2002 findet sich dann leider die Bemerkung: »Mehr als zehnjährige [Soldatenseelsorge-]Reformbemühungen werden vom Tisch gewischt.« (475) Zwanzig Resolutionen mahnen zum Frieden. Ziviler Friedensdienst, eine vom dbv seit Resolution Nr. 17 vom Mai 1995 (388) mitgetragene Forderung, wird inzwischen praktiziert. Mit der Resolution Nr. 43 vom Mai 2004 (486) unterstützte der dbv den Protest der bundesdeutschen Friedensbewegung gegen den Entwurf einer europäischen Verfassung, der Aufrüstung zur Pflicht der Mitgliedstaaten gemacht hätte. Wenn der Verfassungsentwurf aus diesem Grunde Ablehnung erfuhr, dann

stünde es um die Friedensentschlossenheit unter Europäern erfreulich; aber war das der Grund? Vier Resolutionen schlagen eine »Sozial- und Kultursteuer« vor, zunächst in Resolution Nr. 19 vom Mai 1995 (400) als Alternative zur Kirchensteuer, in Resolution Nr. 31 vom Mai 2000 (450) dann im Nebeneinander, aber ohne staatlichen Kirchensteuereinzug. Resolution Nr. 26 vom Mai 1998 plädiert für den Ersatz des Begriffs »Volkskirche« durch den Begriff »Gemeindekirche«.

Beiträge zu dbv-Vereinstagungen sind im Mittelteil des Buches abgedruckt. Die früheste berücksichtigte Tagung fand im Mai 1997 in Erfurt statt. Damals erwähnte Sabine Bobert, Bonhoeffer habe das Kirchensteuersystem in Frage gestellt und »staatlich zwanghafte Eintreibung der Steuern« als unzweifelhaften Missstand bezeichnet (228). Als ich an einer späteren Stelle (255) las, Bonhoeffers Einstellung »gegen das deutsche System der Kirchenfinanzierung« sei »vielfach belegt«, fand ich in den 17 Bänden Dietrich Bonhoeffer Werke nur die eine von Sabine Bobert zitierte, von Bonhoeffer eingeklammerte, in der Druckfassung weggelassene Stelle vom »Missstand« (DBW 1, 287 A. 385). Im Mai 1997 trug Martin Stöhr im Augustinerkloster in Erfurt zehn Thesen zur Kirche vor. »Die [von Luthers Anzahl] fehlenden 85 Thesen sind Sie gebeten, selbst zu formulieren und meine zu korrigieren, denn es ist einfach, Resolutionen zu verfassen. Es ist schwer, zu lernen, kirchlich und christlich resolut zu sein.« Eingangs schildert Martin Stöhr eine »seltsame Szene«, in der einem englischsprachigen Gast das Phänomen »Volkskirche« nicht zu erklären war; »was faktisch existiert, ist unerklärlich, also auch nicht überzeugend« (237). Friedrich Schorlemmer wird seinen Vortrag am 16. Mai 1997 als Einleitung zu der Erfurter Tagung gehalten haben. 1989/90 hatten die evangelischen Kirchen in der DDR »einen spontanen Höhenflug zu verkraften« – einen »fahrenden Platzregen« im Sinne von Luthers Bild von der Gnade -, inzwischen haben sie »eine organisierte Bruchlandung zu verwalten« (290f). Die von der SED zwecks Bekämpfung der Konfirmation eingeführte Jugendweihe ist zum »akzeptierten Feieranlass von 95 % der Ostdeutschen« geworden, »festliche Ostalgie« (295).

Auf der Tagung 1999 in Berlin sprach am Vortage des 8. Mai, an dem sich das Ende des Zweiten Weltkriegs zum 44. Mal jährte, Andre-

as Pangritz: Kann Bonhoeffers Satz »Ich bete für die Niederlage meines Landes« »im jetzigen Krieg eine neue Bedeutung gewinnen«? (69) Was für ein Krieg der »jetzige« war, kann man sich an Hand von Resolution Nr. 28 vergegenwärtigen: der NATO-Jugoslawien-Krieg (432). Dieser Resolution beigegeben ist ein Bischofswort von Wolfgang Huber aus dem April 1999. War die NATO-Intervention unausweichlich? Ihr fehlt die »Beauftragung durch die internationale Rechtsgemeinschaft«, ein schwerer Mangel auch für den, der »aus verantwortungspazifistischen Gründen diese Intervention als äußerstes Mittel bejaht« (439). »...äußerstes Mittel« – darin klingt Bonhoeffers Stichwort »ultima ratio« an (DBW 6, 273f). An vielen Stellen des Jubiläumsbuches wird die Denkfigur »ultima ratio« besprochen (123 A. 58, 163, 166f, 170, 171 A. 26, 172f A. 27-29, 175-180), und Resolution Nr. 27 vom Mai 1998 befindet sie als »für christliches Friedensverständnis ungeeignet« (430, dazu 144). Karl Martin stellte im April 2002 bei einem Kolloquium der ibg-Regionalgruppe Sachsen fest: »Die ultima-ratio-Kriterien haben auch in der Vergangenheit noch nie zu einer Gewalteinämmung geführt« (179). Bei dieser Veranstaltung berichtete er, Rolf Wischnath, Cottbus, habe bei der EKD-Synode im November 2001 ein Minderheitenvotum eingebracht gegen einen geplanten deutschen Militäreinsatz nach den Anschlägen am 11. September 2001, und als von den vierzehn Unterzeichnern des Votums schließlich nur sieben gegen die offizielle Kundgebung stimmten, die den Militäreinsatz nicht ausschloß (162f), habe Wischnath deutlich ausgesprochen: »Wenn diese Synode meiner geliebten Kirche nach jahrelanger friedensethischer Diskussion nicht die Kraft findet, von ihren eigenen Voraussetzungen her ein schlichtes Nein zu diesem Krieg [gegen den Terror] und diesem Einsatz deutscher Soldaten zu finden, dann ist das für mich der Beweis, dass das so genannte verantwortungspazifistische Programm, das keiner so gründlich und überzeugend durchdacht und aufgeschrieben hat wie Wolfgang Huber, gescheitert ist« (177). (In der Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft [FEST] in Heidelberg wird seit den 1960er Jahren Friedensforschung betrieben, und Wolfgang Huber ist lange intensiv daran beteiligt gewesen; das Urteil Wischnaths »gescheitert« zu lesen hat mich verstört.)

Im Mai 2001 in München sprach Hans-Jürgen Fischbeck zum Weg »Von der Staatsomnipotenz zur Wirtschaftsomnipotenz«, den Bonhoeffer 1941 vorausgeschaut hatte (DBW 16, 539). Er zitiert den überspitzten Satz, in dem ein ostdeutsches Gemeindeglied Erfahrungen vor und nach der Wende 1989/90 zusammenfasste: »Die Diktatur des Geldes ist schlimmer als die Diktatur des Proletariats« (303). Wird alle irdische Macht dem Mammon zuerkannt, dann degeneriert menschliche Dienstleistung zu käuflicher und verkäuflicher Ware (306; das Umsonst-Geben des Umsonst-Empfangenen [Matthäus 10,8, dazu DBW 4, 200] wird außer Kraft gesetzt. – Fischbeck verweist übrigens auf einen der FEST-Friedensforscher, Hans Diefenbacher, 313 A. 7). Auf der dbv-Mai-Tagung 2001 hielt Karl Martin die Predigt zum Thema »Gottes Reich und unsere Gerechtigkeit«: Lasst uns lernen, selbstvergessen an den Sachproblemen zu arbeiten (319).

Für die Tagung im Mai 2002 in Iserlohn hatte Theodor Ebert einen Pazifismus-Beitrag überarbeitet und dabei von der »Möglichkeit einer »entfatalisierten Betrachtungsweise« Gebrauch gemacht, zu der er sich auf Vladimir Horskys Buch »Prag 1968« beruft (199 A. 2; Horsky fand nach dem »Prager Frühling« Zuflucht in der FEST in Heidelberg). Was wäre gewesen, wenn Bonhoeffer in Finkenwalde Gandhis Strategie der Gewaltfreiheit gelehrt (207) und wenn er selber den Wehrdienst verweigert hätte (209), also sich schon früher als 1945 hätte töten lassen? Damit wollte Ebert als Konfliktforscher aufrufen, das Suchen nach gewaltfreien Lösungs-Alternativen nicht abzugeben (211). Gustav Köbbemann erwiderte, auf die von Ebert in Betracht gezogene Weise wäre es nicht möglich gewesen, »Hitler effektiv an der Fortsetzung seiner Verbrechen zu hindern« (212).

2006 tagte der dbv in Berlin. Am 4. Februar 2006, an Bonhoeffers 100. Geburtstag, wurde das Grußwort verlesen, um das Bundespräsident Horst Köhler gebeten worden war (Auszug 40f). Eine Arbeitsgruppe diskutierte in diesen Tagen über die Kirchensteuer (257-261).

Der im April 2007 in der Evangelischen Akademie Arnoldshain gehaltene Vortrag von Martin Stöhr zur Friedensethik Bonhoeffers (145-161) ist auch in Nr. 83 des ibg-Rundbriefs (Juni 2007, 13-32) abgedruckt, dazu (33) die dbv-Resolution Nr. 44 vom 15. April 2007. Im Rundbrief hat Martin Stöhr den Vortrag mir

(und Heinz Eduard Tödt, für Gelerntes) »in Dankbarkeit gewidmet«. Der Anlass dieses Dankes wurde mir erst beim Studieren des dbv-Jubiläumsbuchs bewusst. In der dbv-Vereinszeitschrift »Verantwortung« war in der Nummer 38/2007 der Text erschienen, aus dem ich bei der Feier von Bonhoeffers 100. Geburtstag in Tokyo 2006 zu Bonhoeffers »Wagnis, das Friedensgebot Gottes zu wissen« vorgetragen hatte. (Tatsächlich einmal lehren zu dürfen – ein seltenes Glück.)

Dass nicht nur die ältere Schwester ibg sich in Bonhoeffer-Bücher vertieft, sondern dass das auch im dbv geschieht, belegen zwei Beiträge im Buch. Axel Denecke legt seine Auffassung der »nrl« dar, Bonhoeffers »nicht-religiöse Interpretation« – »im 21. Jahrhundert?« (93-113, DBW 8). Es gehe um »die konkrete ›Arbeit‹ am Reich Gottes durch existentielle nrl« (100), »stimmige christliche Existenz«, »persönlichkeitsgeprägte Verkündigung« (109). (Aus meiner Erinnerung stiegen Bilder auf, vor denen ich erschrak: Albert Schweitzer, sich von einem Lambarene-Besucher als vorbildliche Persönlichkeit filmen lassend. – In Deneckes Ausarbeitung wird auf eine »Studie von A. Pankratz« hingewiesen, 108 A. 34. Andreas Pangritz hat, wie er mir erzählte, bei dem Namen gestutzt, bis er entdeckte, dass er selber gemeint war.)

Die zweite Ausarbeitung stammt von Karl Martin und betrifft das »Gewissen« (114-140). Die dbv-Tagung im September 2007 war von der »Vorwegvermutung« her geplant gewesen: »Das Gewissen bilden und benutzen führt zum richtigen Verhalten« (114). Von Bonhoeffer ist zu lernen, dass das so einfach nicht geht. »Nur-Gewissensethik« (119) kann in Konfliktsituationen eine »Ethik des Nichts-Tuns« werden, »Bonhoeffers Verantwortungsethik« dagegen ist eine »Ethik des Tuns« (131), des Handelns in selbstloser Eigeninitiative (121; DBW 6, 256). In diesem Sinne hatte Karl Martin im Mai 2001 gepredigt (319). Der Untertitel der »Gewissen«-Ausarbeitung lautet »Bonhoeffers Versuch, eine Ethik der Wegbereitung zum Tun zu entwerfen« – eine aparte Richtungsumkehrung von Bonhoeffers Rede vom Tun als »Wegbereitung« (für das erhoffte Kommen des »Wortes Gottes«, DBW 6, 153).

Karl Martin hat die Texte – bis auf den zu »Gewissen« waren sie alle in der dbv-Zeitschrift »Verantwortung« schon abgedruckt – nach Themen angeordnet und in jedes Thema,

zum Beispiel »Friedensethik«, »Pazifismus«, »Kirchenfinanzierung«, auf zwei Druckseiten eingeführt. Zum Thema »Dietrich Bonhoeffer für die Gegenwart« kommen Weggefährten in den 25 Jahren des dbv mit erbetenen Kurzbeiträgen zu Wort (47-62). Axel Noack: »DB zu zitieren, ist eine beliebte Übung ... Ist da für jeden etwas dabei?« (49; Resolution Nr. 40 vom Mai 2002, 481, kritisiert das Zitieren des US-Präsidenten Bush vor dem Deutschen Bundestag von Bonhoeffers Satz »Ich glaube, dass Gott aus allem, auch aus dem Bösesten, Gutes entstehen lassen kann und will« [DBW 8, 30] – ob der scharfsinnige Axel Denecke herauspräparieren könnte, wie Bush an aus der »Achse des Bösen« entstehendes Gutes glaubt?) Martin Stöhr: Geistes-gegenwärtig leben – nicht Jenseits-heilssüchtig (54; DBW 8, 500). Jürgen Wehnert: »Einen Gott, den ›es gibt‹ im Verfügungsbereich eines Kultpersonals, den »gibt es nicht« (61; DBW 2, 112).

Ganz an den Anfang gestellt hat Karl Martin den Vortrag, den Ferdinand Schlingensiepen zum 70. Geburtstag von Eberhard Bethge am 28. August 1979 in Kaiserswerth gehalten hat: »Der Tod des Lehrers« (25-39, 1980 gedruckt in Internationales Bonhoeffer Forum 3, 223-243). Schlingensiepen meditiert die Schilderung einer Lehrer-Schüler-Beziehung in einem japanischen Roman-Klassiker. Der Schüler staunt über die Selbsterfahrung, dass der Sensei, kraft des Geistes, in ihm lebt [1Timotheus 1,2, in DBW 15, 304 von Bonhoeffer behandelt: Geburt des glaubenden Timotheus durch den Geist, den Paulus empfing]. Das In-sich-selbst-Wissen der Lehre des Lehrers ist eine Gefahr für den Schüler. Den »bodenlosen Abgrund« der Selbstbezüglichkeit zu offenbaren kostet den Tod (27).

Der Weitergebende darf nicht die Gabe, etwa in der Missions-Station, als etwas Statisches sichern wollen (30). Schlingensiepen zitiert aus einem chassidischen Text ein Wort des Lehrers zum Schüler: »Ob die Quelle gesegnet ist oder nicht, hängt von dem ab, der daraus schöpft« (34). Nicht anklammern an solches, was sterben muss – wir dürfen von der Auferstehungshoffnung her leben (39; DBW 8, 369).

Ilse Tödt c/o FEST, Schmeilweg 5,
69118 Heidelberg,

und Am Landwehrgraben 9, 30519 Hannover

AUCH DAS NOCH ...

Konfirmandenstunde. Wir wiederholen für den „Endspurt“. Anhand des 2. Artikels des Glaubensbekenntnisses überlegen wir, welche Informationen wir daraus über das Leben Jesu erhalten. Nach einigen Wortmeldungen meldet sich auch K., ein etwas einfältigerer Rhöner Junge. Er sagt: „Jesus starb an einer schlimmen Krankheit.“ „So“, frage ich, „wie soll ich das verstehen? In welchem Satz hast Du Deine Information gefunden?“ Er antwortet mir, felsenfest von der Richtigkeit seiner Meinung überzeugt: „Na, da steht doch: Er litt unter Pontius Pilatus.“

(Eingesandt von Reinhart Wachter,
Pfarrer in Gersfeld/Rhön)

Herausgeber und Verleger: Ev. Pfarrerinnen- und Pfarrerverein in Hessen und Nassau e.V., Geschäftsstelle: Melsunger Straße 8A, 60389 Frankfurt, Tel. (0 69) 47 18 20 / Fax (0 69) 47 94 87 sowie der Pfarrverein Kurhessen-Waldeck e.V., Geschäftsstelle Ev. Gemeindeamt, Barfußertor 34, 35037 Marburg, www.ekkw.de/pfarrerverein.

Redakteure: Pfr. Maik Dietrich-Gibhardt, Rosenstr. 9, 35096 Weimar, Tel. (06421) 971586; Pfrin. Susanna Petig, Karthäuser Str.13, 34587 Felsberg-Gensungen, Tel. (05662) 4494 / Fax (0 56 62) 6745.

Redaktionsanschrift: Pfr. M. Dietrich-Gibhardt, Haspelstr. 5, 35037 Marburg, Tel. (0 64 21) 91 26 13 / Fax (0 64 21) 91 26 33, E-Mail: m.dietrich-gibhardt@dwo-online.de.

Redaktionskommission: Dekan i.R. Lothar Grigat, Kasselweg 20, 34225 Baunatal-Großenritte, Tel. (05601) 895776; Dekan i.R. Otto Kammer, Dieburger Str. 199, G109, 64287 Darmstadt, Tel. (0 61 51) 9 67 29 58; Pfr. Kurt Rainer Klein, Pfaffenwaldstr. 21,

55288 Schornsheim, Tel. (06732) 3367; Pfr. Dr. Martin Zentgraf, Hess. Diakonieverein, Freiligrathstraße 8, 64285 Darmstadt, Tel. (0 61 51) 602-0, Fax (0 61 51) 60 28 98; Pfr. Wilfried Stötzner, Kirchstraße 11, 07924 Ziegenrück, Tel. (03 64 83) 2 22 58, Fax (03 64 83) 2 25 93; Pfr. Dierk Glitzenhirn, Korbacher Str. 215, 34132 Kassel, Tel. (05 61) 40 13 77, Fax (05 61) 4 00 90 09; Pfr. Werner Böck, Hochstädter Straße 40a, 60389 Frankfurt, Tel. (0 69) 47 88 45 28.

Druck: Plag, gemeinnützige Gesellschaft zur Entwicklung neuer Arbeitsplätze mbH, 34613 Schwalmstadt.

Der Bezugspreis ist durch den Mitgliederbeitrag abgegolten.

ISSN – 0941 – 5475

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 2. 3. 2009

Inhalt:

Editorial 2

Thüringer Pfarrverein e.V.

Jahresbericht 2008

Martin Michaelis 3

Stellungnahme von Ruhestandspfarrerinnen
und -pfarrern der EKHN

Gemeinden stärken, nicht schwächen

Ulrich Britz 9

Theologische Anmerkungen

„Sühne“ im gesellschaftlichen Diskurs

Sebastian Renz 12

Im Mittelteil:

Jahrgangs-Inhaltsverzeichnis 2008 I-IV

Ein Außenseiter mit Erfolg

Zur Erinnerung an Karl Bernhard Ritter

Michael Hederich 22

Leserforum 24

Für Sie gelesen 25

Persönliche Nachrichten aus den drei

Pfarrerinnen- und Pfarrervereinen 33

Auch das noch 35

34

Namentlich gekennzeichnete Beiträge erscheinen unter ausschließlicher Verantwortung der Verfasser.

Die persönlichen Nachrichten werden ohne Gewähr mitgeteilt.

Postvertriebsstück D 1268 F

Gebühr bezahlt beim Postamt Frankfurt 1

Abs.: Pfarrerverein, Melsunger Straße 8 A

60389 Frankfurt